

Unterrichtung

durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales*

Bericht des IAB "Arbeitsmarktspiegel - Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns"

Im Rahmen der Beratungen des Ausschusses für Arbeit und Soziales zum Tarifautonomiestärkungsgesetzes war vereinbart worden, dass das BMAS das Institut für Arbeitsmarktforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) mit der Prüfung beauftragt, ob ein Format für eine zeitnahe Berichterstattung über die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt nach „Einführung des Mindestlohns“ aufgesetzt werden kann. Diese Prüfung ist positiv verlaufen und das IAB hat einen Bericht mit dem Titel „Arbeitsmarktspiegel - Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns,“ mit Stand November 2015 vorgelegt.

Das IAB hat zudem ein Excel-Tool entwickelt, mit dem sowohl die Ergebnisse des IAB nachvollzogen als auch Auswertungen unabhängig davon durchgeführt werden können. Den Bericht in einer Lang- und einer Kurzform sowie das Excel-Tool, das auf den beigefügten CD-ROM's abgespeichert ist, stelle ich dem Ausschuss hiermit gerne zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis:

Kurzzusammenfassung	2
1 Ziele des Arbeitsmarktspiegels	2
2 Kurzüberblick Aufbau und Inhalte	3
3 Beschäftigung	3
3.1 Gesamtüberblick.....	3
3.2 Entwicklung nach Beschäftigungsform	4
3.3 Beschäftigte SGB-II-Leistungsbezieher	7
3.4 Zu- und Abgänge.....	7
4 Nichtbeschäftigung	9
5 Übergänge am Arbeitsmarkt	11
5.1 Übergänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung	12

5.2 Übergänge von beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehern.....	14
6 Entwicklungen für ausgewählte Merkmale	15
6.1 Geschlecht	15
6.2 Alter.....	16
6.3 Berufe.....	17
7 Entwicklungen im Branchenvergleich	18
7.1 Branchen gruppiert nach Lohnniveau	18
7.2 Ausgewählte Niedriglohnbranchen	20
7.3 Branchen mit Ausnahmeregelungen beim Mindestlohn	21
8 Entwicklungen im regionalen Vergleich	24
9 Zusammenfassung der Ergebnisse	28
10 Aufbau und Inhalte im Detail	29
10.1 Arbeitsmarktzustände	29
10.2 Der Stock-Flow-Ansatz	30
10.3 Unterschiede zur Statistik der BA	30
10.4 Beschäftigte und Beschäftigungsverhältnisse	34
10.5 Merkmalsgruppen und deren Aggregation.....	34
10.6 Das Datentool.....	35
10.7 Hochrechnung und Darstellung der Zeitreihen	37
11 Literatur	38
A Anhang	38
A1. Aggregationsebenen der Merkmalsgruppen	38
A2. Ausgewählte Branchen	40
A3. Abgrenzung der Wirtschaftszweige der Branchen.....	41
Kurzfassung	43

*Schreiben vom 28.12.2015

Kurzzusammenfassung

Zum 1. Januar 2015 wurde in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt. Der Arbeitsmarktspiegel beschreibt vor dem Hintergrund dieser Einführung wichtige Entwicklungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Er stützt sich auf einen neuartigen, vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung auf Grundlage der Datenbestände der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) entwickelten, Datensatz. Dies erlaubt dem Arbeitsmarktspiegel, einen anderen, auf die Einführung des Mindestlohns zugeschnittenen Blickwinkel einzunehmen. Dadurch kann er Veränderungen aufzeigen, die bisher nicht dargestellt werden konnten.

Dieser Bericht ist in erster Linie beschreibend und dient der frühzeitigen Information über neueste Arbeitsmarktentwicklungen. Er kann daher eine umfangreiche, wissenschaftliche Evaluation des Mindestlohngesetzes nicht ersetzen. Insbesondere mittel- bis langfristige Mindestlohneffekte können nicht abgeleitet werden. Dies ist bei der Diskussion der Ergebnisse zu beachten.

Die Gesamtbeschäftigung in Deutschland stieg seit 2012 kontinuierlich an. Dieser Trend setzte sich auch nach der Einführung des Mindestlohns fort. Allerdings ging zum Jahreswechsel 2014/2015 die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten deutlich zurück (saisonbereinigt ca. 94 000 Personen). Dieser Rückgang war in Branchen und Regionen mit niedrigem durchschnittlichem Lohnniveau am höchsten. Etwas mehr als die Hälfte des Rückgangs ist dadurch zu erklären, dass die betroffenen Personen direkt in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung übergingen, weitere 40 % dadurch, dass Personen den Arbeitsmarkt verließen bzw. in der Datenbasis zum Arbeitsmarktspiegel nicht mehr geführt wurden. Übergänge in reine Arbeitslosigkeit spielen bei der Erklärung insgesamt eine eher untergeordnete Rolle. Der ebenfalls zu beobachtende Anstieg in der ausschließlich sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist aber zum Teil (ca. ein Drittel) auch dadurch zu erklären, dass bei Personen mit mehreren Jobs eine Nebenbeschäftigung wegfiel.

Eine wichtige Rolle in der Mindestlohndiskussion spielen auch beschäftigte Leistungsbezieher, also Personen, deren Arbeitseinkommen zur Sicherung eines gewissen Lebensstandards nicht ausreicht. Ihre Zahl geht nach der Einführung des Mindestlohns leicht zurück, wobei auch hier eine Verschiebung von Leistungsbezug mit geringfügig entlohnter Beschäftigung hin zu Leistungsbezug mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zu erkennen ist. In geringem Umfang stiegen zum Jahreswechsel aber auch die Übergänge sowohl in reine Beschäftigung ohne weiteren Leistungsbezug als auch in reinen Leistungsbezug unter Wegfall der Beschäftigung.

Hinsichtlich der Soziodemographie zeigt sich, dass die Entwicklung am Arbeitsmarkt nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns über fast alle betrachteten Altersgruppen und auch zwischen Männern und Frauen einen sehr ähnlichen Verlauf nimmt.

Der Arbeitsmarktspiegel deckt zum jetzigen Zeitpunkt Entwicklungen im ersten Halbjahr 2015 ab. Bei

manchen der neuesten Bewegungen ist daher noch nicht abzuschätzen, ob es sich um kurzfristige und einmalige Ausschläge handelt, oder ob sich längerfristige Veränderungen und Trends ergeben. Der nächste Arbeitsmarktspiegel, der im Sommer 2016 erscheint, wird zu diesem Punkt genauere Auskunft geben können.

1 Ziele des Arbeitsmarktspiegels

Durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz bzw. das Mindestlohngesetz wurde zum 1. Januar 2015 ein allgemeiner Mindestlohn in Deutschland eingeführt, der – von wenigen Ausnahmen abgesehen – flächendeckend 8,50 Euro beträgt. Der vorliegende Bericht beschreibt die wichtigsten Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, die sich seit der Einführung des Mindestlohns ergeben haben, und die thematisch für die Diskussion um den Mindestlohn relevant sind.

Der Arbeitsmarktspiegel dient zur Information des Gesetzgebers und der Öffentlichkeit, kann und soll aber weder der Evaluation des Mindestlohngesetzes im Jahr 2020 noch der laufenden Evaluation durch die Mindestlohnkommission vorgreifen. Er ist in seiner Natur nicht kausal zu interpretieren, sondern lediglich deskriptiv. Beurteilungen zur Wirkung des Mindestlohns allein auf Basis des Arbeitsmarktspiegels sollten vermieden werden. Insbesondere mittel- bis langfristige Mindestlohneffekte können nicht abgeleitet werden.

Der Arbeitsmarktspiegel stützt sich auf einen neuartigen, vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) auf Grundlage der Datenbestände der Statistik der BA entwickelten Datensatz. Die so entstandenen Indikatoren bilden somit die Realität in gleicher Weise wie die Veröffentlichungen der Statistik der BA ab, nehmen dabei jedoch einen anderen, auf die Einführung des Mindestlohns zugeschnittenen Blickwinkel ein. Der Arbeitsmarktspiegel bildet somit eine wichtige Ergänzung zu den bekannten Veröffentlichungen und ermöglicht Einblicke in die neuesten Entwicklungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt, die bislang nicht möglich waren.

Basis der folgenden Analysen sind Zeitreihen, die die Entwicklung einer Vielzahl von Arbeitsmarktindikatoren vor und nach Einführung des Mindestlohns aufzeigen. Hierzu zählen insbesondere Indikatoren zu Beschäftigung und Nichtbeschäftigung, aber auch zu weiter aufgegliederten Arbeitsmarktzuständen, in denen sich Personen befinden können (z. B. Beschäftigung bei gleichzeitigem Leistungsbezug). Für besonders relevante Untergruppen, die im Zuge der Mindestlohneinführung besondere Beachtung verdienen, etwa weil in diesen Gruppen der Anteil der voraussichtlich direkt vom Mindestlohn Betroffenen sehr hoch ist, oder weil in diesen Gruppen besondere Regelungen gelten, ist dabei eine Detailbetrachtung möglich. So erlaubt der Arbeitsmarktspiegel beispielsweise einen separaten Blick auf geringfügig Beschäftigte, Jugendliche oder Beschäftigte in Regionen und Branchen mit relativ niedrigem durchschnittlichem Lohnniveau.

Der vorliegende Bericht kann nur einen Bruchteil der Möglichkeiten abdecken und beschränkt sich daher

auf eine Auswahl von Indikatoren, die besonders beachtenswert erscheinen. Über das mitgelieferte Datentool kann aber jederzeit das volle Spektrum des Arbeitsmarktspiegels abgerufen, aufbereitet, dargestellt und exportiert werden.

Der Arbeitsmarktspiegel zielt darauf ab, eine hohe Aktualität der Daten, eine große Detailtiefe, aber auch eine hohe Qualität der statistischen Angaben zu erreichen. Aufgrund der Zeitverzögerungen im Meldeverfahren zur Sozialversicherung können im Arbeitsmarktspiegel daher keine aktuellen Zahlen zur Lohnentwicklung dargestellt werden.

2 Kurzüberblick Aufbau und Inhalte

Dieses Kapitel fasst Aufbau und Inhalte des Arbeitsmarktspiegels kurz zusammen. Eine ausführlichere Beschreibung findet sich in Kapitel 10.

Der Arbeitsmarktspiegel gibt in mehreren thematischen Kapiteln einen Überblick über die Entwicklungen am Arbeitsmarkt nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns. In den folgenden zwei Themenblöcken wird zunächst der Verlauf von Beschäftigung und Nichtbeschäftigung dargestellt. Im Themenblock Beschäftigung wird aufgezeigt, wie sich die Beschäftigung insgesamt, aber insbesondere auch die verschiedenen Beschäftigungsformen (sozialversicherungspflichtig oder geringfügig entlohnt) über die Zeit entwickelt haben. Die betrachteten Kenngrößen sind dabei Bestände, also die absolute Anzahl an Personen, sowie Zu- und Abgänge, also die Anzahl der Personen, die zum Bestand einer Beschäftigungsform hinzukommen oder diesen verlassen. Im anschließenden Themenblock werden unterschiedliche Formen von Nichtbeschäftigung (Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug) aufgezeigt.

Nach der Betrachtung von Beständen sowie Zu- und Abgängen von Beschäftigten und Nichtbeschäftigten wird im folgenden Themenblock auf Übergänge am Arbeitsmarkt eingegangen. Hier wird untersucht, welche individuellen Veränderungen von Beschäftigungsform oder Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug hinter den beobachteten Verläufen von Beständen oder Zu- und Abgängen stehen. Nähere Informationen zu Beständen, Zu-, Ab- und Übergängen finden sich in Abschnitt 10.2.

Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug sind keine sich gegenseitig ausschließenden Erwerbszustände, sondern können sich teilweise überschneiden. Der Arbeitsmarktspiegel verwendet zur leichteren Abgrenzung ein Konzept, das jede Person in einem von vier eindeutigen Arbeitsmarktzuständen verortet. Zunächst wird grob unterschieden zwischen Beschäftigten und solchen Personen, die ausschließlich arbeitslos gemeldet sind und/oder Leistungen beziehen. Zu den Beschäftigten werden auch Personen gezählt, die ihre Beschäftigung parallel zu einer bestehenden Arbeitslosigkeit oder einem Leistungsbezug ausüben. Zur Gruppe der Nichtbeschäftigten zählen dementsprechend nur diejenigen Personen, die ausschließlich arbeitslos sind bzw. Leistungen beziehen. Da erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rahmen des Arbeitsmarktspiegels von besonderer Bedeutung sind, wird sowohl bei Beschäftigung als auch bei Nichtbeschäftigung zusätzlich danach unterschieden,

ob Leistungen nach SGB II bezogen werden. Die vier Zustände sind also definiert als Beschäftigte ohne Bezug von SGB-II-Leistungen (Zustand 1), beschäftigte SGB-II-Leistungsbezieher im Rechtskreis SGB II (Zustand 2) und Arbeitslose/Leistungsbezieher im Rechtskreis SGB III (Zustand 4). Zur Betrachtung der Beschäftigungsentwicklung ist es oftmals sinnvoll, alle Beschäftigten in Anlehnung an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit insgesamt darzustellen. Deshalb werden die Zustände 1 und 2 in diesen Fällen nicht getrennt ausgewiesen, sondern als Beschäftigte insgesamt. Die detaillierte Abgrenzung der Arbeitsmarktzustände findet sich in Abschnitt 10.1.

In den ersten drei Themenblöcken zu Beschäftigung, Nichtbeschäftigung und Übergängen am Arbeitsmarkt wird zunächst die Entwicklung auf Ebene von Deutschland insgesamt dargestellt. Da Teilbereiche des Arbeitsmarkts unterschiedlich von der Mindestlohneinführung betroffen sein können, ermöglicht die Datenbasis des Arbeitsmarktspiegels eine feingliedrige Untersuchung nach verschiedenen Personen-, Regions- oder Branchenmerkmalen. Hiervon werden im Arbeitsmarktspiegel einige ausgewählte Merkmale dargestellt. Wie diese Merkmale abgegrenzt werden findet sich in Abschnitt 10.5. Die Kapitel 7 und 8 zeigen Entwicklungen in für den Mindestlohn relevanten Gruppen. Dazu gehören neben den Branchen mit Ausnahme vom Mindestlohn auch solche, die in der Öffentlichkeit als Niedriglohnbranchen angesehen werden. Zudem werden durch externe Quellen Branchen und Kreise nach deren Lohnniveau in fünf Gruppen eingeteilt und im Hinblick auf die Einführung des Mindestlohns untersucht.

Der Darstellungszeitraum des 1. Arbeitsmarktspiegels erstreckt sich von Januar 2012 bis August 2015. Für Mai bis August 2015 liegen noch keine endgültigen Daten zu Beschäftigten vor. Für diese Monate werden auf Grundlage der noch unvollständigen Datenbasis Hochrechnungen durchgeführt, sofern Qualitätsindikatoren dem nicht entgegenstehen. Zur Kennzeichnung werden hochgerechnete Werte als gestrichelte Linien dargestellt. Mehr zum Hochrechnungsverfahren findet sich in Abschnitt 10.7 sowie im Datenanhang.

Der Arbeitsmarktspiegel baut auf dem Datenbestand der Statistik der Bundesagentur für Arbeit auf. Da sein Fokus auf der Entwicklung von Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns liegt, wird in einigen Punkten jedoch bewusst von der Logik der amtlichen Statistik abgewichen, um zum einen eine ganzheitliche Betrachtung des Arbeitsmarktstatus von Personen zu ermöglichen und um zum anderen spezielle Teilgruppen des Arbeitsmarkts näher zu beleuchten. Die Unterschiede zwischen Arbeitsmarktspiegel und Statistik der BA finden sich in Abschnitt 10.3.

3 Beschäftigung

3.1 Gesamtüberblick

Die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland am 1. Januar 2015 fiel in eine Phase robusten wirtschaftlichen Wachstums. Das reale Bruttoinlandsprodukt wuchs 2014 um 1,6 %, und auch die

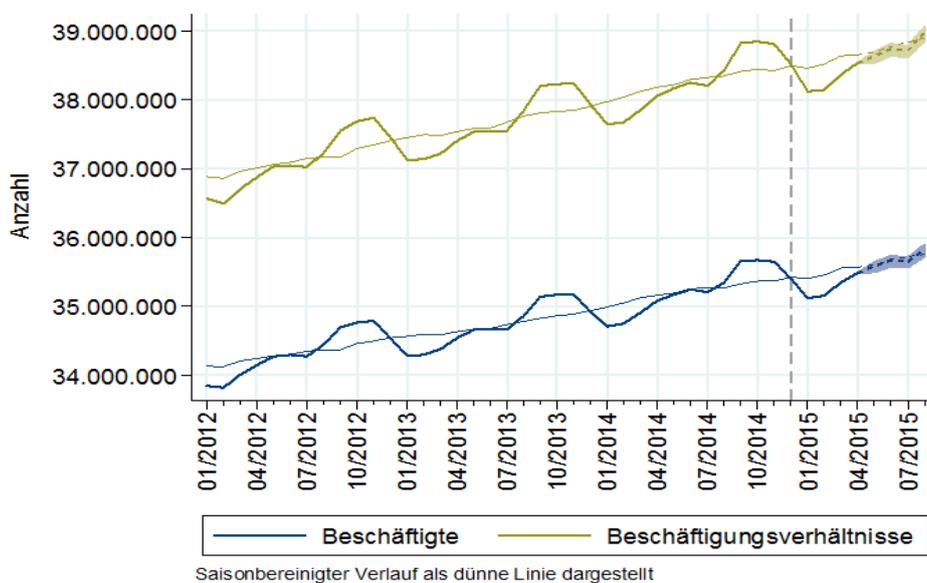
Prognosen für das Jahr 2015 waren im Vorfeld positiv und lagen im Bereich von 1,0 %¹. Damit einher ging ein kontinuierlicher Anstieg der Beschäftigung, der aktuell anhält (vgl. Abbildung 3.1). Für Mai 2015 und aktuellere Monate liegen zwar noch keine endgültigen Daten vor, es lassen sich aber auf Basis der bislang eingegangenen Meldungen Hochrechnungen erstellen. Diese sind als gestrichelte Linie dargestellt, die den vorhergesagten weiteren Verlauf beschreibt. Hochrechnungen sind zwar mit einer gewissen Unsicherheit behaftet, die endgültigen Werte werden aber mit hoher Wahrscheinlichkeit (95 %) im schattierten Bereich liegen.

Da die Beschäftigungsentwicklung stark durch saisonale Schwankungen überlagert wird, enthält Abbildung 3.1 auch den saisonbereinigten Verlauf, wodurch der zugrundeliegende Trend besser erkenn-

bar wird. So ist zu erkennen, dass die Gesamtbeschäftigung im Januar 2015 zwar gegenüber dem Vormonat gesunken ist, dies jedoch dem üblichen Saisonmuster einer in den Wintermonaten abnehmenden Beschäftigung entspricht. Die saisonbereinigte Verlaufslinie weist auf den ersten Blick keine auffällige Veränderung auf.

Da einige Beschäftigte mehrere Beschäftigungsverhältnisse gleichzeitig ausüben, liegt die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse etwa 8 % über der Gesamtanzahl der Beschäftigten. Abbildung 3.1 zeigt aber auch, dass beide Kennzahlen einen sehr ähnlichen Verlauf aufweisen. Im Folgenden wird daher auf eine parallele Darstellung verzichtet und der Fokus auf Beschäftigte gelegt. Beschäftigungsverhältnisse werden nur dann zusätzlich angesprochen, wenn dies sinnvoll erscheint.

Abbildung 3.1: Beschäftigte und Beschäftigungsverhältnisse insgesamt (ohne kurzfristig Beschäftigte)



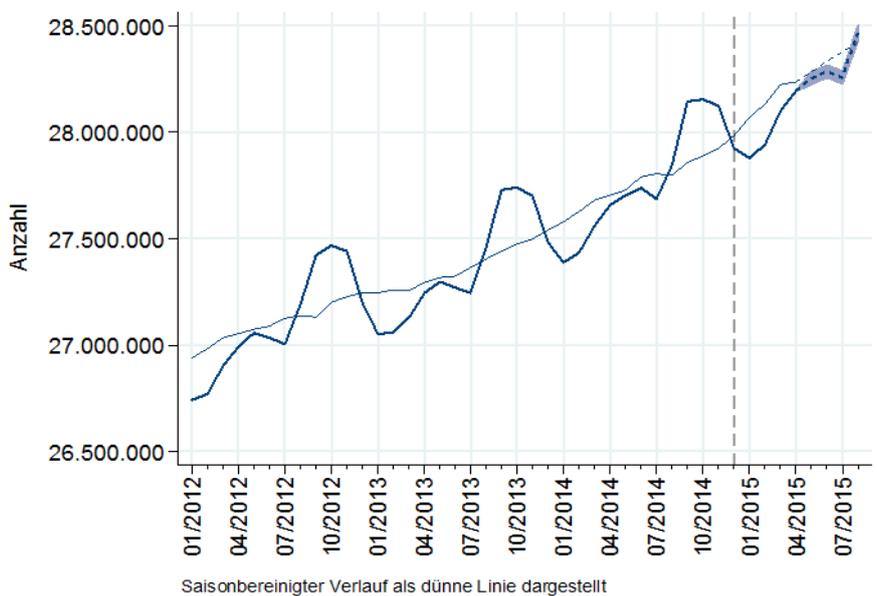
3.2 Entwicklung nach Beschäftigungsform

Abbildung 3.1 lässt einerseits einen insgesamt positiven Beschäftigungstrend erkennen, verdeckt jedoch andererseits eine Entwicklung, die erst bei einer Unterscheidung von verschiedenen Beschäftigungsformen auffällt. Daher trennen Abbildung 3.2, Abbildung 3.3 und Abbildung 3.4 die Beschäftigten in drei Gruppen: Ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die also parallel keine geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung ausüben, ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte und Personen,

die neben einer sozialversicherungspflichtigen Haupt- eine geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung ausüben. Es zeigt sich, dass sich der positive Trend der Vorjahre bei den nur sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unvermindert fortsetzt. Bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Nebenbeschäftigung ist Anfang 2015 höchstens ein kleiner Knick im sonst weiterhin positiven Trend zu sehen.

¹ Der Sachverständigenrat hat in seinem Jahresgutachten 2014/2015 zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung diese Prognose ausgegeben.

**Abbildung 3.2: Ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
(ohne geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung)**



**Abbildung 3.3: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
mit geringfügig entlohnter Nebenbeschäftigung**

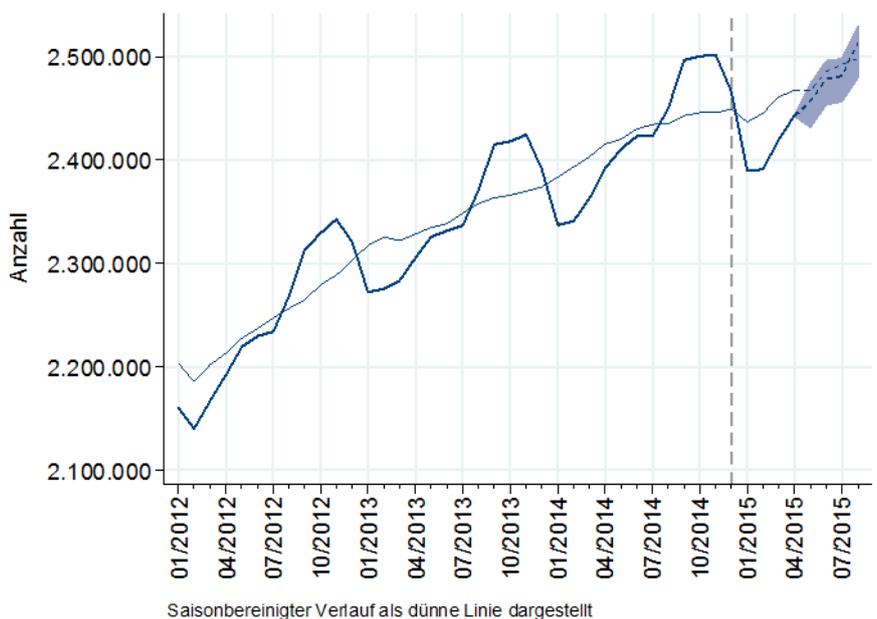
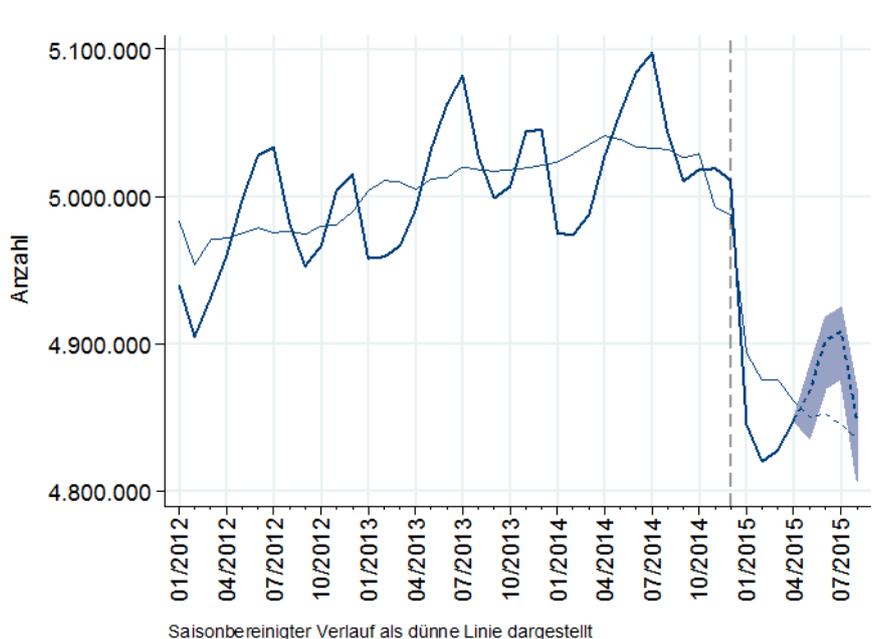


Abbildung 3.4: Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte

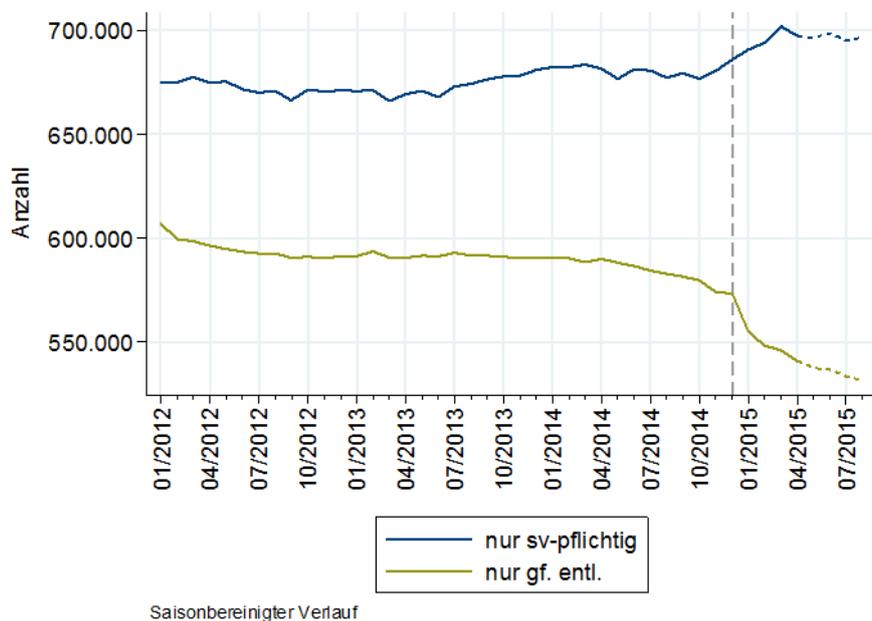


Die Beschäftigungsentwicklung bei den ausschließlich geringfügig entlohnnten Beschäftigten unterscheidet sich deutlich von diesem Bild. Wie in Abbildung 3.4 zu erkennen ist, sinkt die Anzahl ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigter bereits vor der Mindestlohneinführung etwas ab, zwischen 31.12.2014 und 31.01.2015 dann noch einmal deutlich. Der Rückgang beträgt in diesem Monat knapp über 160 000 Personen (ca. 3,3 %), wovon etwa 94 000 (1,9 %) nicht durch saisonale Muster erklärt werden können. Zwar steigt zum Frühjahr die Anzahl der ausschließlich geringfügig entlohnnten Personen wieder, jedoch bleibt diese Zunahme unterhalb der im Rahmen der saisonalen Entwicklung erwarteten Zunahme. Dies lässt sich am Verlauf der saisonbereinigten Linie erkennen, die weiterhin einem abnehmenden Trend folgt. Auch den vorläufigen Werten für Mai

bis August zufolge schwächt sich der negative Trend bislang nicht ab. Für eine abschließende Beurteilung gilt es aber auf die endgültigen Zahlen zu warten.

Bei geringfügig entlohnnten Beschäftigungsverhältnissen ergibt sich ein ähnliches Bild (ohne Abbildung). Deren Zahl sinkt zum 31.01.2015 im Vergleich zum Vormonat saisonbereinigt um etwa 112 000. Diese Zahl umfasst sowohl die Jobs von ausschließlich geringfügig Beschäftigten als auch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die nur als Nebentätigkeit ausgeübt werden. Außerdem gibt es in geringem Umfang Personen, die ohne Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse ausüben.

Abbildung 3.5: Beschäftigte SGB-II-Leistungsbezieher (Zustand 2) nach Beschäftigungsform



3.3 Beschäftigte SGB-II-Leistungsbezieher

In der Diskussion um die Mindestlohneinführung wurde auch die Gruppe der Beschäftigten thematisiert, deren Erwerbseinkommen nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreicht. In Abbildung 3.5 wird daher die Entwicklung der beschäftigten SGB-II-Leistungsbezieher im Zeitverlauf dargestellt, wobei nach Beschäftigungsform unterschieden wird. Die starken saisonalen Schwankungen werden dabei herausgerechnet, um die relevanten Veränderungen nicht zu überlagern. Dabei wird zwischen Personen unterschieden, die zusätzlich zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder zu einer geringfügig entlohnten Beschäftigung Leistungen beziehen. Es zeigt sich einerseits ein Rückgang der Anzahl an geringfügig entlohnten Beschäftigten mit SGB-II-Leistungsbezug, der bereits Ende 2014 einsetzt und besonders deutlich zur Jahreswende auftritt, andererseits eine Zunahme der ausschließlich sozialversicherungspflichtig beschäftigten Leistungsbezieher, die aber zum Jahreswechsel weniger markant ausfällt. Insgesamt sinkt die Zahl beschäftigter Leistungsbezieher zum 31.01.2015 saisonbereinigt um etwa 12 000. Diese Entwicklung birgt einen ersten Hinweis darauf, dass es mit Einführung des Mindestlohns zu einer Umwidmung von geringfügigen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gekommen sein könnte. Diese Frage ist aber anhand der Beschäftigtenbestände nicht abschließend zu klären. Die Untersuchung von Bewegungen im Allgemeinen, die im nächsten Abschnitt folgt, und die detaillierten Übergangsanalysen in Kapitel 5 befassen sich näher mit dieser Möglichkeit.

3.4 Zu- und Abgänge

Nachdem die Beschäftigtenzahlen einen ersten Eindruck der Entwicklung am Arbeitsmarkt vermittelt haben, kann die Betrachtung von Zu- und Abgängen weitere Erkenntnisse liefern. Insbesondere kann durch Berechnung von Bruttoveränderungen geklärt werden, ob der deutliche Rückgang an ausschließlich geringfügig Beschäftigten durch einen verstärkten Abgang aus oder einen verringerten Zugang in Beschäftigung zu erklären ist.

Abbildung 3.6 zeigt, dass im Zeitraum der Mindestlohneinführung die Zugänge in ausschließlich geringfügige Beschäftigung zunächst kaum reagieren, während die Anzahl der Abgänge im November und besonders im Januar saisonbereinigt deutlich erhöht ist. Der Rückgang geringfügig entlohnter Beschäftigter ist also in erster Linie durch verstärkte Abgänge erklärbar. Nach dieser ersten starken Reaktion gehen im zweiten Quartal 2015 sowohl Zu- als auch Abgänge in ausschließlich geringfügige Beschäftigung deutlich zurück, was zu einer insgesamt niedrigeren Fluktuation führt. Abgänge bleiben jedoch auch im zweiten Quartal höher als Zugänge, was mit dem weiteren Rückgang geringfügig Beschäftigter in Abbildung 3.6 korrespondiert.

Abbildung 3.7 stellt Zu- und Abgänge für die Gruppe der ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten dar. Spiegelbildlich zu Abbildung 3.6 zeigt der Verlauf der Abgänge aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung nach der Mindestlohneinführung kein auffälliges Muster, wohingegen die Zugänge deutlich erhöht sind. Dies impliziert einen ungewöhnlich starken Anstieg dieser Beschäftigungsform, der jedoch in Abbildung 3.2 aufgrund der

Größe der Gesamtbeschäftigung in dieser Gruppe nicht besonders auffällt.

Betrachtet man die Zu- und Abgänge aus den beiden Beschäftigungsformen gemeinsam, verstärkt sich der Eindruck, dass in größerem Maße geringfügige Be-

schäftigung in sozialversicherungspflichtige umgewandelt worden sein könnte. Allerdings ist hier noch nicht ersichtlich, in welche Form von Beschäftigung oder Nichtbeschäftigung die einzelnen Personen tatsächlich übergehen. Dieser Frage widmet sich Kapitel 5.

Abbildung 3.6: Zu- und Abgänge in ausschließlich geringfügige Beschäftigung

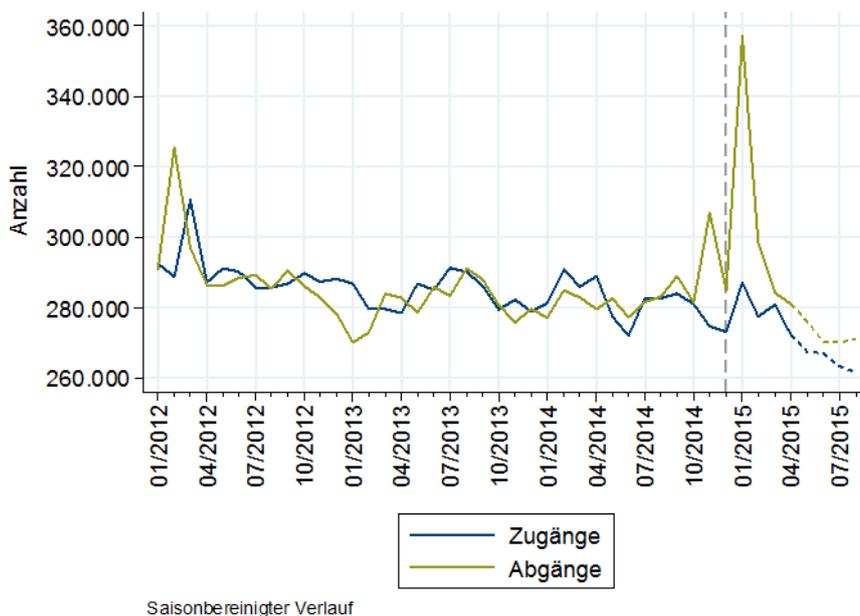


Abbildung 3.7: Zu- und Abgänge in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

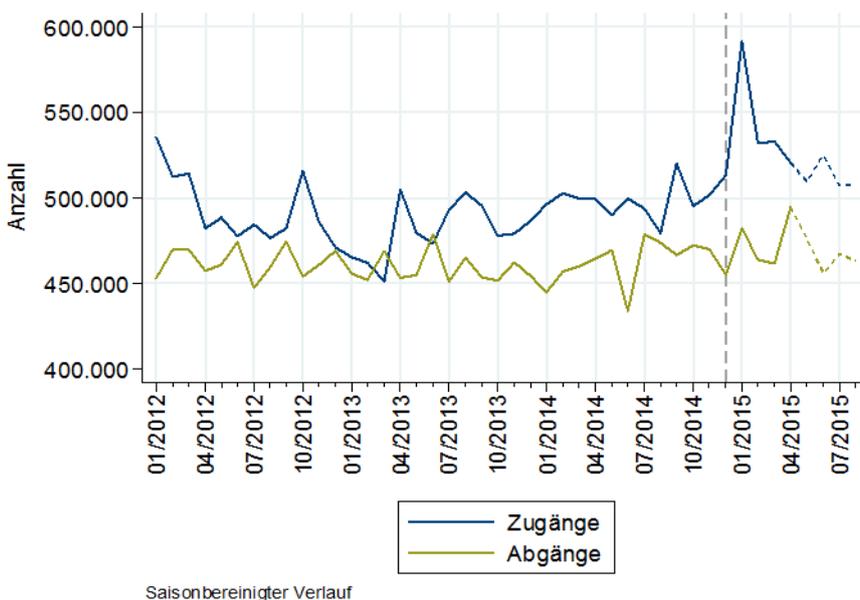
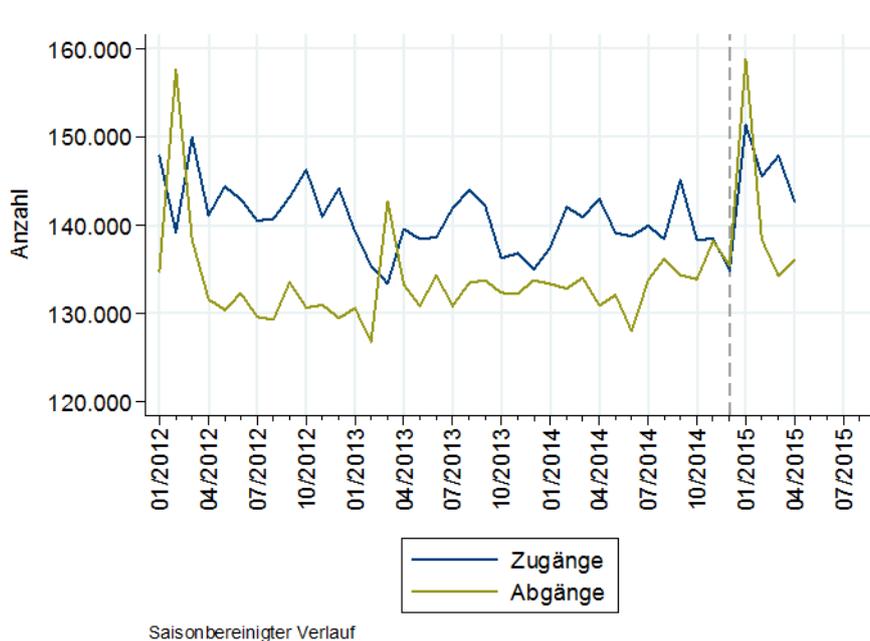


Abbildung 3.8: Zu- und Abgänge in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit geringfügig entlohnter Nebenbeschäftigung



Für die Gruppe der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit geringfügig entlohnter Nebenbeschäftigung lassen sich zwei gegenläufige Effekte erkennen (vgl. Abbildung 3.8). Zum einen steigt zum 31.01.2015 die Anzahl der saisonbereinigten Abgänge.² Parallel sind jedoch auch vermehrte Zugänge in diese Beschäftigungsform zu verzeichnen. Der Bestand in dieser Gruppe verändert sich daher saisonbereinigt kaum (vgl. Abbildung 3.3). Auch hier kann eine Betrachtung der Übergänge zwischen Beschäftigungsformen weitere Erkenntnisse liefern (vgl. Kapitel 5).

4 Nichtbeschäftigung

Bevor im nächsten Kapitel die Veränderungen in der Beschäftigung weiter untersucht werden, wird ein

Blick auf die Personen geworfen, die nach dem integrierten Arbeitsmarktkonzept des Arbeitsmarktspiegels als Nichtbeschäftigte gelten. Personen, die nicht beschäftigt sind, werden dabei in zwei Arbeitsmarktzustände gegliedert. Zu diesen Zuständen gehören zum einen jene, die im Rechtskreis SGB II Leistungen beziehen (Zustand 3), und zum anderen Arbeitslose und/oder Leistungsbezieher im Rechtskreis SGB III, die weder beschäftigt sind noch Leistungen nach SGB II beziehen (Zustand 4). Dabei ist zu betonen, dass sich diese Abgrenzung klar von den offiziellen Definitionen von Arbeitslosigkeit sowie Leistungsbezug im SGB II bzw. SGB III unterscheidet und damit ein direkter Vergleich mit den Zahlen der Statistik der BA nicht möglich ist (vgl. auch Kapitel 10.3).

² Auch Anfang 2012 zeigen sich erhöhte Abgänge wegen überdurchschnittlich hoher Abgänge im Februar. Die Abgänge im Januar 2012 weisen hingegen ein im Saisonverlauf übliches Niveau auf.

Abbildung 4.1: Nicht beschäftigte Leistungsbezieher im SGB II (Zustand 3)



Die Entwicklung am Arbeitsmarkt zeigt in den letzten Jahren einen deutlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit. So sank die Arbeitslosenquote von durchschnittlich 7 % in 2012 auf 6,7 % in 2014. Dieser Trend geht einher mit dem Rückgang der reinen Leistungsbezieher im SGB II (vgl. Abbildung 4.1). Die Anzahl an Personen in Zustand 3 verringerte sich in den letzten Jahren kontinuierlich und liegt seit Anfang 2014 bei etwas über 3 Millionen ausschließlichen Leistungsbezieher. Nach Einführung des Mindestlohns scheint sich diese Zahl nicht deutlich zu ändern.

Ein ähnliches Bild zeigt sich für Personen in Arbeitslosigkeit und/oder SGB-III-Leistungsbezug (Abbildung 4.2). In diesem Zustand befinden sich für den gesamten Betrachtungszeitraum – von saisonalen

Schwankungen abgesehen – weniger als 900.000 Personen. Zwischen 2007 und 2010 lag diese Zahl hingegen im Durchschnitt saisonbereinigt bei über einer Millionen Personen (hier nicht dargestellt). Saisonbereinigt finden auch hier nach Mindestlohn keine auffälligen Entwicklungen statt.

In Abbildung 4.3 sowie Abbildung 4.4 sind die Zu- und Abgänge für Zustand 3 und 4 abgebildet. Für Zustand 3 (Abbildung 4.3) sind von Mitte 2013 bis Mitte 2014 die Abgänge größer als die Zugänge, was ein Rückgang der SGB-II-Leistungsbezieher in diesem Zeitraum bedeutet. Für Zustand 3 sind in Bezug auf die Zu- und Abgänge keine Auffälligkeiten zu beobachten.

Abbildung 4.2: Arbeitslose und/oder Leistungsbezieher im SGB III (Zustand 4)

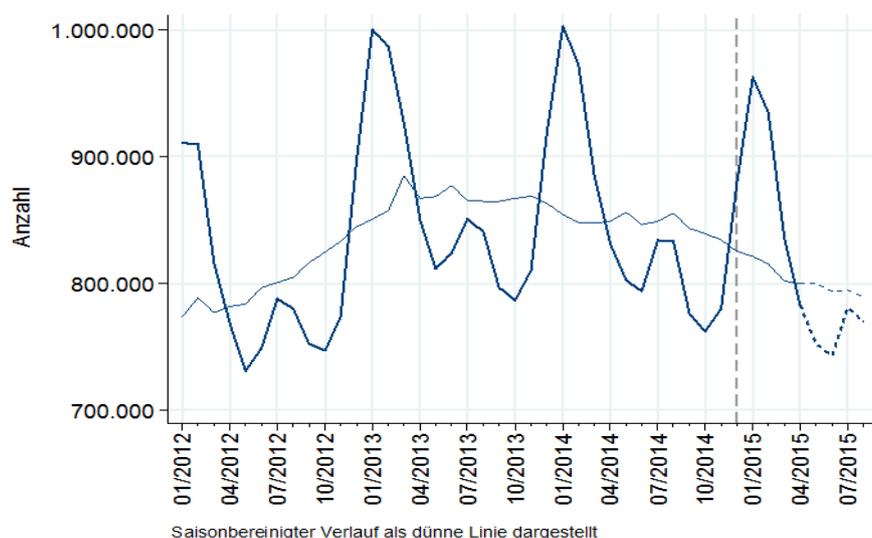


Abbildung 4.3: Zu- und Abgänge in SGB-II-Leistungsbezug (Zustand 3)

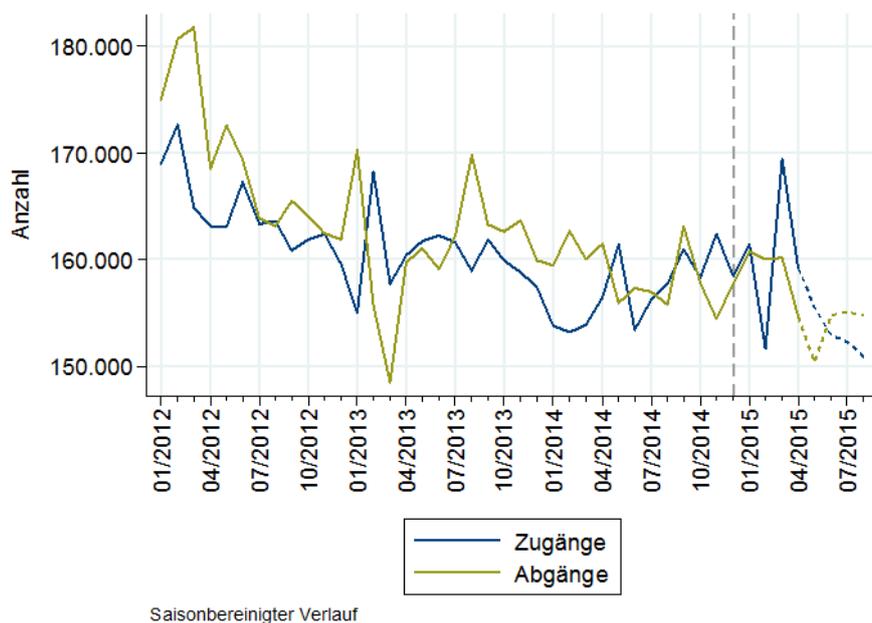
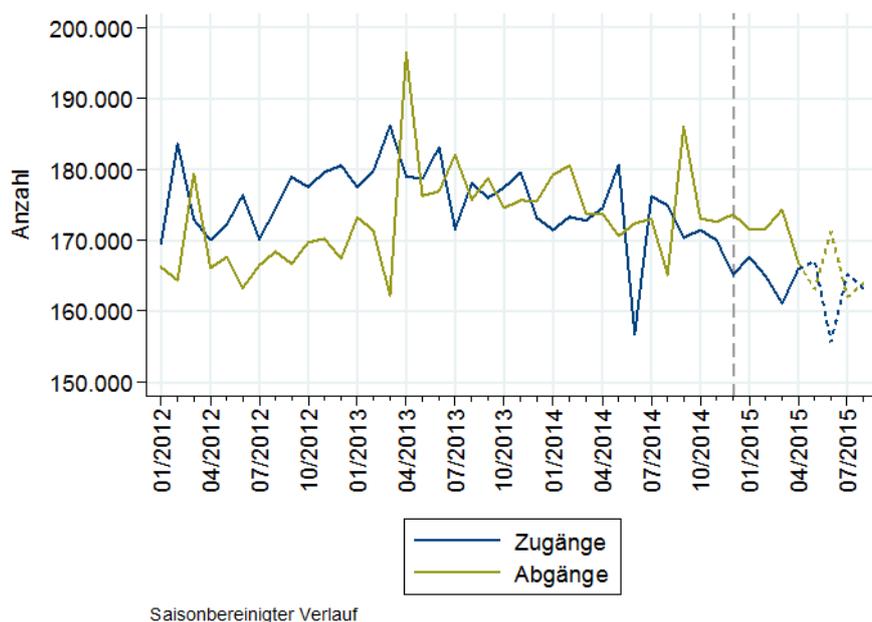


Abbildung 4.4: Zu- und Abgänge in Arbeitslosigkeit und/oder Leistungsbezug im SGB III (Zustand 4)



In Abbildung 4.4 kann der Rückgang an Arbeitslosen/SGB-III-Bezieher*innen am aktuellen Rand ab Herbst 2014 gesehen werden. Hier sind die saisonbereinigten Abgänge größer als die Zugänge und zeichnen somit den Trend aus Abbildung 4.2 nach.

5 Übergänge am Arbeitsmarkt

Die Untersuchungen in Kapitel 3 legen nahe, dass nach Einführung des Mindestlohns in gewissem Umfang geringfügig entlohnte in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umgewandelt wurde. Zur Überprüfung bzw. Bestätigung dieser Vermutung

können die individuellen Übergänge von Beschäftigten herangezogen werden. Hierfür wird im Folgenden dargestellt, welche Wechsel zwischen den Beschäftigungsformen stattfinden, d. h. welche individuellen Übergänge hinter den auf Gesamtebene beobachteten Zu- und Abgängen stehen.

5.1 Übergänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung

Betrachtet man die Übergänge zwischen ausschließlich geringfügig entlohnter und ausschließlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, so zeigt sich, dass zum 31.01.2015 tatsächlich vermehrt Über-

gänge aus geringfügig entlohnter in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu verzeichnen sind (vgl. Abbildung 5.1). Deren Anzahl fällt dabei etwa doppelt so hoch aus wie erwartet. Umgekehrt lässt sich für die Übergänge aus sozialversicherungspflichtiger in ausschließlich geringfügige Beschäftigung keine Veränderung des Trends feststellen. Dies bedeutet, dass eine ungewöhnlich hohe Zahl an Beschäftigten, die noch im Dezember 2014 geringfügig entlohnt wurden, im Januar 2015 auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gemeldet waren. Die Umwandlungshypothese erscheint vor diesem Hintergrund hinreichend belegt.

Abbildung 5.1: Übergänge zwischen ausschl. sozialversicherungspflichtiger und ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung

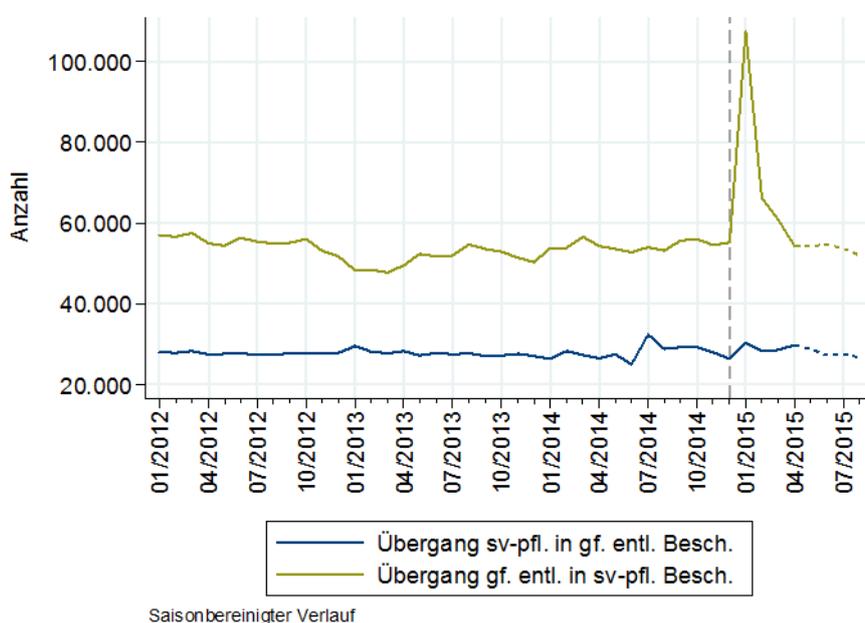
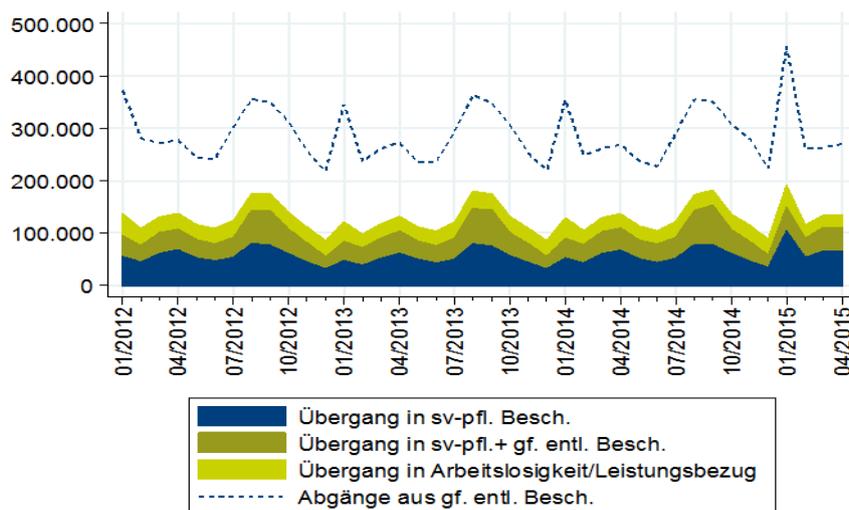


Abbildung 5.2: Ab- und Übergänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung



Dieser Übergang erklärt den Rückgang der geringfügig entlohnten Beschäftigung nach der Mindestlohnneinführung aber nicht vollständig. Um dies zu verdeutlichen, spaltet Abbildung 5.2 alle Abgänge aus ausschließlich geringfügiger Beschäftigung insgesamt (gestrichelte Linie) in die verschiedenen Übergänge in andere Beschäftigungsformen bzw. Arbeitsmarktzustände auf. Dies sind neben den Übergängen in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung Übergänge in die Gruppe der im Nebenjob geringfügig entlohnt Beschäftigten sowie in Nichtbeschäftigung. Bei dem restlichen Teil der Abgänge handelt es sich um Personen, zu denen aus verschiedenen Gründen keine Beschäftigungs-, Arbeitslosigkeits- oder Leistungsbezugsmeldung mehr besteht. Zu den möglichen Gründen gehören beispielsweise die Aufnahme einer Selbständigkeit, eine (vorübergehende oder dauerhafte) Nichterwerbstätigkeit, eine Arbeitsaufnahme im Ausland oder Eintritt in den Ruhestand. Der Anteil der Abgänge mit unbekanntem

Ziel beträgt im Zeitverlauf etwa die Hälfte aller Abgänge.

Tabelle 5.1 vergleicht nochmals explizit die verschiedenen Übergangsarten im Januar 2015 mit den Vorjahreswerten. Am deutlichsten stechen wiederum die Übergänge in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung hervor, die sich mit etwas mehr als 50 000 zusätzlichen Übergängen etwa verdoppeln. Die Abgänge mit unbekanntem Ziel sind zwar unterproportional zum Gesamtanstieg erhöht, als größte Gruppe machen sie aber dennoch ca. 40 % des Anstiegs im Vergleich zum Vorjahr aus. Die anderen Gruppen weisen entweder keine oder eine unterproportionale Erhöhung auf.

Insgesamt betrachtet lässt sich also festhalten, dass sich der Rückgang der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigung im Januar 2015 etwa zur Hälfte durch Übergänge in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und zu etwa 40 % durch Abgänge mit unbekanntem Ziel erklären lässt.

Tabelle 5.1: Ab- und Übergänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung zum 31.01.2015

Ab- und Übergänge	Anzahl Personen zum 31.01.2015	Differenz zum 31.01.2014	Prozentuale Veränderung zum 31.01.2014
Übergänge in andere Beschäftigungsformen			
in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	103300	51810	+101 %
in im Nebenjob geringfügig entlohnte Beschäftigung	43720	6010	+16 %
Übergänge in Arbeitslosigkeit/Leistungsbezug			
in ausschließlich SGB-II-Leistungsbezug	45550	3960	+10 %
in ausschließlich Arbeitslosigkeit/Leistungsbezug SGB III	11890	10	+0 %
Ziel unbekannt	252150	40270	+19 %
Abgänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung insgesamt	456620	102060	+29 %

Die vermehrten Übergänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung führen zu einer Zunahme sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Verglichen mit der Anzahl ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigter insgesamt fällt dieser Anstieg jedoch zwangsläufig gering aus, was den nahezu unveränderten Verlauf der Bestandskurve in Abbildung 3.2 erklärt. Es kann jedoch beobachtet werden, dass die im Vergleich zum Vorjahr fast 100 000

zusätzlichen Zugänge in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nahezu komplett durch vermehrte Übergänge von ausschließlich (54 %) oder im Nebenjob geringfügig entlohnten Beschäftigten (34 %) zu erklären sind (vgl. Tabelle 5.2). Bei letztgenannter Gruppe ist zu bemerken, dass Übergänge sowohl einen Wegfall der geringfügigen Nebenbeschäftigung als auch eine Aufwertung des Nebenjobs über die Geringfügigkeitsgrenze bedeuten kann. Welche Form überwiegt, lässt sich im Rahmen des Arbeitsmarktspiegels nicht beantworten.

Tabelle 5.2: Zu- und Übergänge in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zum 31.01.2015

Zu- und Übergänge	Anzahl Personen zum 31.01.2015	Differenz zum 31.01.2014	Prozentuale Veränderung zum 31.01.2014
Übergänge aus anderen Beschäftigungsformen			
aus ausschließlich geringfügiger Beschäftigung	103300	51810	+101 %
aus im Nebenjob geringfügig entlohnter Beschäftigung	177230	33360	+23 %
Übergänge aus Arbeitslosigkeit/Leistungsbezug			
aus ausschließlich SGB-II-Leistungsbezug	44980	3320	+8 %
aus ausschließlich Arbeitslosigkeit/Leistungsbezug SGB III	81880	710	+1 %
unbekannte Zugänge	181930	7640	+4%
Zugänge in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung insgesamt	589320	96840	+20%

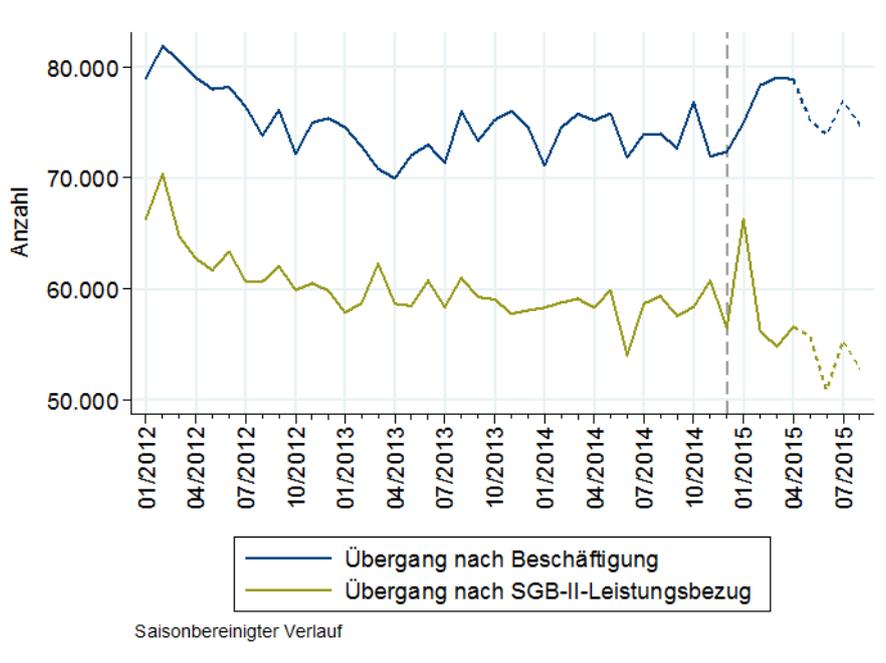
5.2 Übergänge von beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehern

Die Anzahl der in Zustand 2 definierten beschäftigten SGB-II-Leistungsbezieher sank nach der Mindestlohneinführung insgesamt ab (vgl. Abbildung 3.5), getrieben durch den Rückgang der Anzahl an ausschließlich geringfügig Beschäftigten. In der Mindestlohn-diskussion spielt diese Personengruppe eine prominente Rolle, wobei Befürworter und Gegner des Gesetzes jeweils die Möglichkeit zur Beendigung des aufstockenden Leistungsbezuges oder die des Beschäftigungsverlusts besonders hervorheben. Die Übergangsanalysen im Arbeitsmarktspiegel erlauben es nun, zu untersuchen, inwieweit beschäftigte SGB-II-Leistungsbezieher den Leistungsbezug in Richtung reine Beschäftigung verlassen oder ihre Beschäftigung beenden. In den Jahren 2012 bis 2014 betrug die Übergangsrate in reine Beschäftigung etwa 5,6 %, die

in reinen Leistungsbezug etwa 4,5 %. Abbildung 5.3 zeigt, dass direkt nach Mindestlohneinführung sowohl der Übergang in reine Beschäftigung (Zustand 1) als auch der in reinen Leistungsbezug (Zustand 3) leicht erhöht war, wobei die absoluten Erhöhungen gemessen an den absoluten Beständen relativ gering sind. Dem Anstieg beim Übergang in reinen Leistungsbezug folgt ab Februar ein Rückgang, der zunächst anzuhalten scheint. Ob es sich hierbei um einen Vorzieheffekt oder einen längeren Trend handelt, ist noch nicht abzusehen.

Während die Entwicklungen bei den beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehern (Zustand 2) auf kurzfristige Auswirkungen der Mindestlohneinführung schließen lassen, sind die Übergänge für Beschäftigte ohne zusätzlichen Leistungsbezug (Zustand 1) insgesamt unauffällig (ohne Darstellung).

Abbildung 5.3: Übergänge von beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehern (Zustand 2) in reine Beschäftigung (Zustand 1) und reinen SGB-II-Leistungsbezug (Zustand 3)



6 Entwicklungen für ausgewählte Merkmale

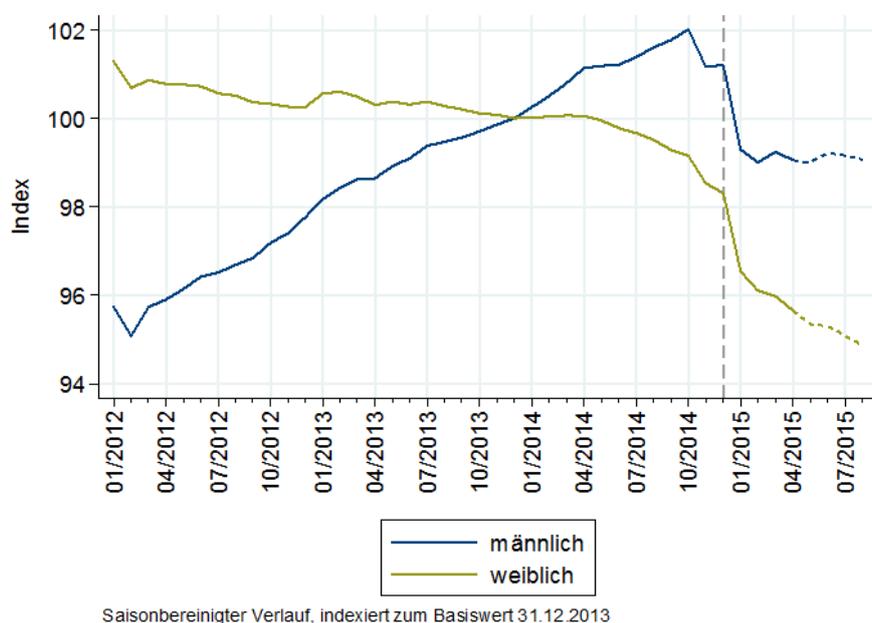
In allen bisherigen Darstellungen wurden jeweils die Entwicklungen für Deutschland insgesamt aufgezeigt. Je nach Region, Wirtschaftszweig, Beruf oder Personenmerkmalen können jedoch unterschiedliche Grade an Betroffenheit von der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns vorliegen. Zur Untersuchung solcher möglicher Unterschiede werden im Folgenden ausgewählte Teilgruppen des Arbeitsmarkts einzeln betrachtet und verglichen. Zunächst ist der Blickwinkel auf Personenmerkmalen der Beschäftigten (Alter, Geschlecht, Beruf). In den darauffolgenden beiden Kapiteln werden die Entwicklungen in verschiedenen Branchen (Kapitel 7) und Regionen (Kapitel 8) nachgezeichnet.

6.1 Geschlecht

Die Entwicklung von Männern und Frauen in ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung ist in den letzten Jahren sehr unterschiedlich, wie der saisonbereinigte und indexierte³ Verlauf in Abbildung 6.1 zeigt. Während die Beschäftigung bei den Frauen auf hohem Niveau stabil bzw. leicht rückläufig ist, nimmt sie bei den Männern bis 2014 deutlich zu. Zum Jahreswechsel sinkt die Anzahl von Männern und Frauen in geringfügig entlohnter Beschäftigung dann in ähnlichem Verhältnis. Da rund zwei Drittel der geringfügig entlohnten Beschäftigten Frauen sind, fällt der absolute Rückgang unter den weiblichen Beschäftigten jedoch größer aus. Ob nach diesem Strukturbruch der bisherige, längerfristige Trend bei Männern und Frauen wieder einsetzt, ist noch nicht abschließend erkennbar.

³ Erläuterungen zur Indexierung finden sich in Kapitel 0.

Abbildung 6.1: Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte nach Geschlecht

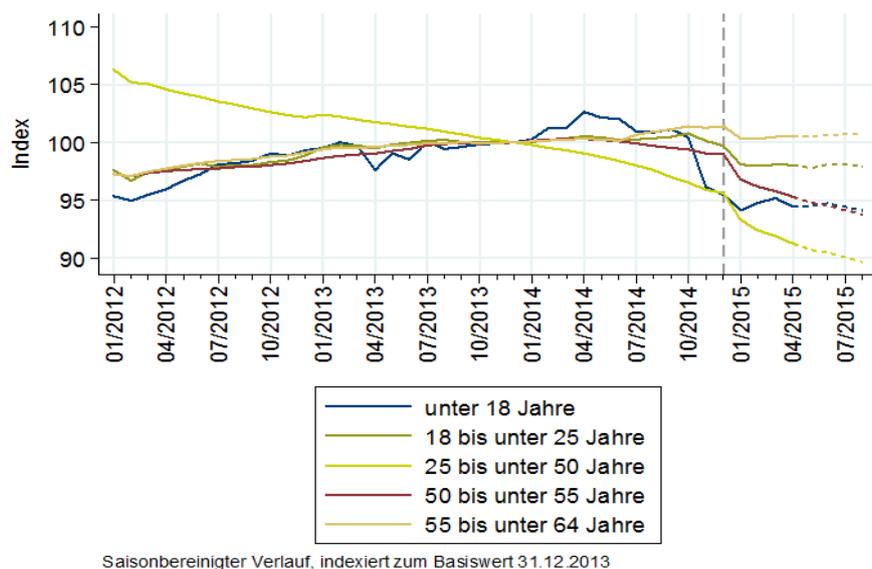


6.2 Alter

Betrachtet man die Entwicklung ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung nach Altersgruppen, so lässt sich zunächst erkennen, dass die 25-50-Jährigen als einzige Subgruppe bereits vor der Mindestlohneinführung einen klar negativen Trend vorweisen (vgl. Abbildung 6.2). Für alle Altersgruppen zeigt sich der bekannte Rückgang geringfügig entlohnter Beschäftigter zum 31.01.2015. Einzig bei den

Unter-18-Jährigen ist die Beschäftigtenzahl schon vor dem Jahreswechsel deutlich rückläufig (etwa 5 %), was auf einen vorgezogenen Effekt hindeuten könnte. Hier ist zu beachten, dass die Unter-18-Jährigen nur eine kleine Teilgruppe der geringfügig entlohnten Beschäftigten insgesamt darstellen. Der indexierte Verlauf zeigt die relative Entwicklung innerhalb einer Altersgruppe auf und lässt keinen zahlenmäßigen Vergleich zwischen den Altersgruppen zu.

Abbildung 6.2: Entwicklung ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigter nach Altersgruppen



6.3 Berufe

Abbildung 6.3 zeigt, in welchen Berufsgruppen die Anzahl ausschließlich geringfügig Beschäftigter zum 31.01.2015 am stärksten sinkt. Demgegenüber zeigt Abbildung 6.4 die Berufe, in denen die meisten Übergänge dieser Beschäftigungsform aus ausschließlich geringfügig entlohnter in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung stattfinden. Die Angaben beziehen sich jeweils auf die saisonbereinigten Veränderungen. Ein Vergleich der Abbildungen zeigt, dass in den Berufen mit den meisten Abgängen aus

ausschließlich geringfügiger Beschäftigung auch die meisten Übergänge in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung stattfinden. Dies stärkt die Vermutung, dass nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns eine vermehrte Umwandlung bestehender Beschäftigungsverhältnisse in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung stattfindet. Allerdings betragen die Übergänge in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung maximal die Hälfte der Abgänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung insgesamt.

Abbildung 6.3: Berufe mit den stärksten Nettoabgängen an ausschließlich geringfügig Beschäftigten zum 31.01.2015

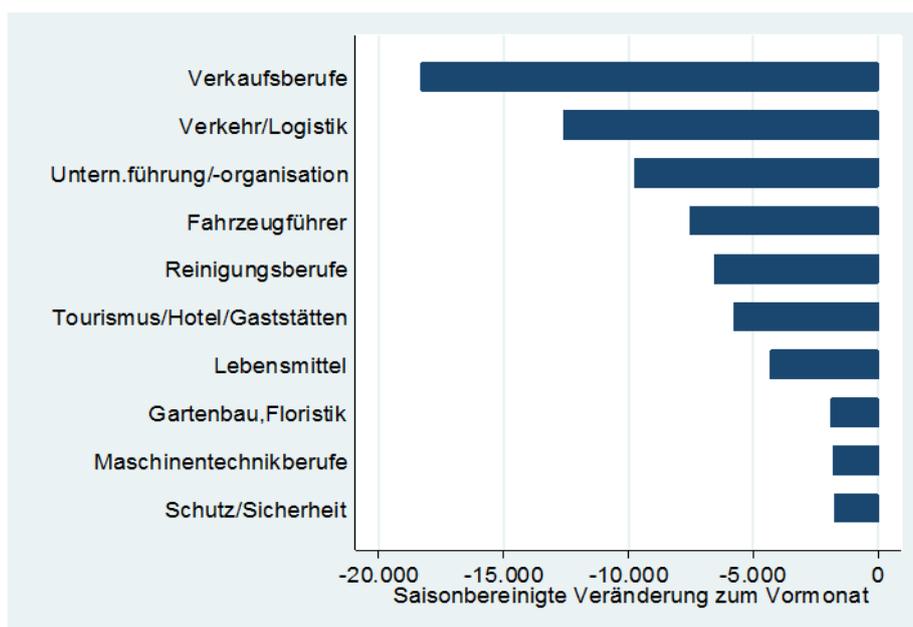
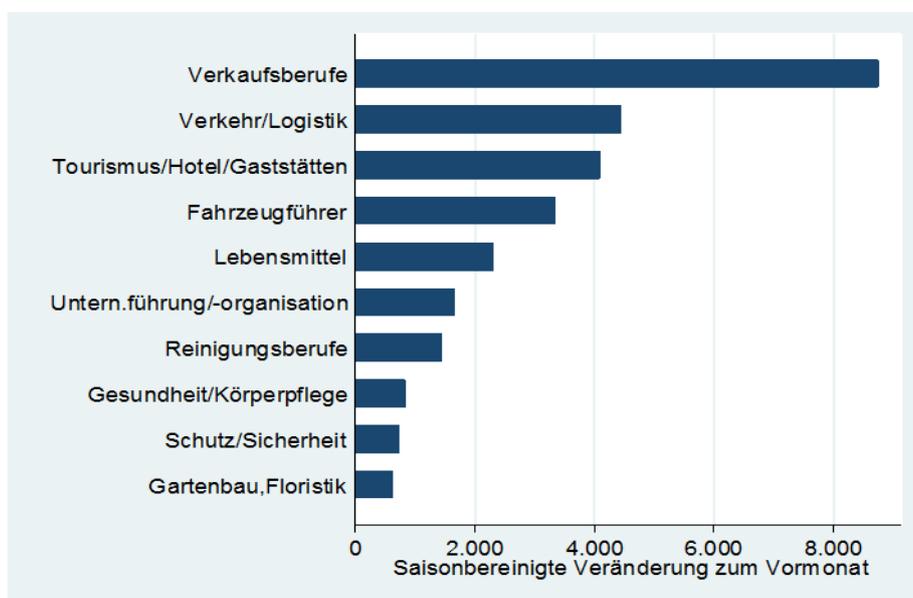


Abbildung 6.4: Berufe mit den stärksten Übergängen aus ausschließlich geringfügiger in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zum 31.01.2015



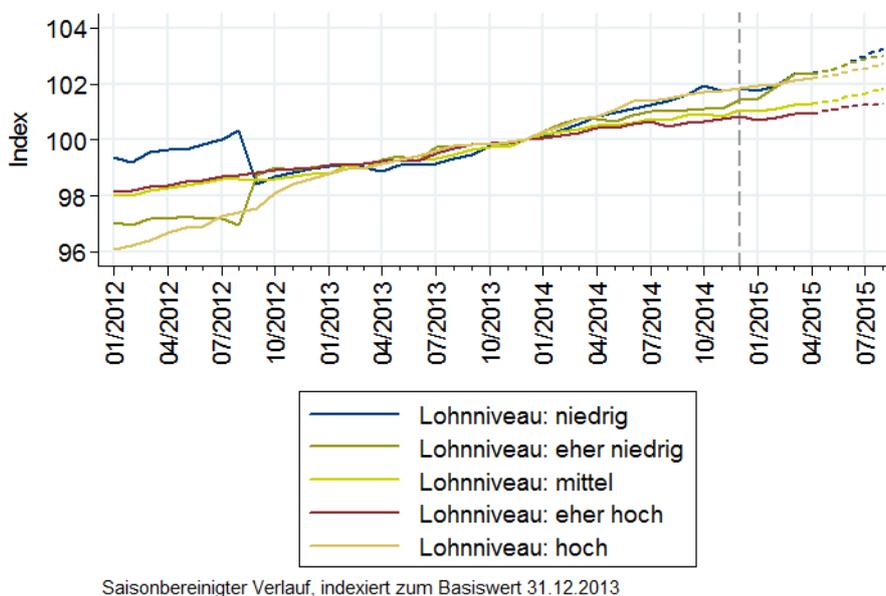
7 Entwicklungen im Branchenvergleich

In diesem Kapitel wird die Beschäftigungsentwicklung in verschiedenen Branchen einander gegenübergestellt. Zunächst werden Branchen gruppiert nach durchschnittlichem Lohnniveau betrachtet (Abschnitt 7.1). Darauffolgend wird die Beschäftigungsentwicklung in ausgewählten Niedriglohnbranchen in Abschnitt 7.2 dargestellt.

7.1 Branchen gruppiert nach Lohnniveau

Dieser Abschnitt vergleicht die Beschäftigungsentwicklung in Branchen mit verschiedenen durchschnittlichen Lohnhöhen. Dazu wurden Wirtschaftszweige nach der in ihnen gezahlten durchschnittlichen Entlohnung sortiert und in fünf Gruppen mit etwa gleichgroßer Beschäftigungszahl eingeteilt. Die Einteilung erfolgte auf Basis der Integrierten Erwerbsbiographien für das Jahr 2013 (siehe Kapitel 10.5).⁴ Abbildung 7.1 zeigt die Entwicklung der saisonbereinigten Gesamtbeschäftigung im Zeitverlauf, getrennt nach den fünf definierten Lohngruppen. Die Entwicklung ist – bis auf vereinzelte Ausnahmen – über den gesamten Zeitraum hinweg positiv.⁵

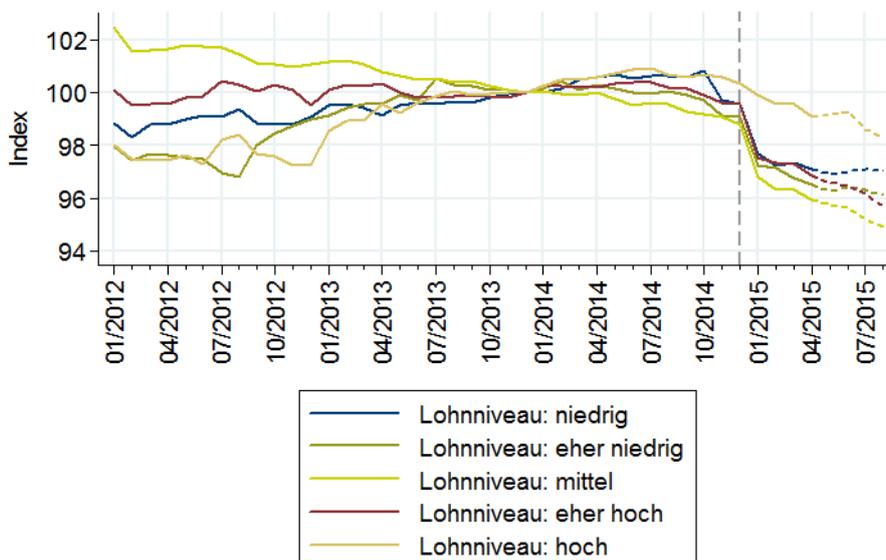
Abbildung 7.1: Beschäftigte insgesamt, Branchen gruppiert nach Lohnniveau



⁴ Eine detailliertere Beschreibung findet sich in Kapitel 5 des Dokuments *Datenanhang*.

⁵ Beim sprunghaften Rückgang der Beschäftigungszahlen zwischen August und September 2012 in Branchen mit niedrigem Lohnniveau bei gleichzeitiger Zunahme der Beschäftigungszahlen in Branchen mit eher niedrigem Lohnniveau handelt es sich um einen statistischen Effekt. Dieser Effekt kommt durch den Wechsel der Branchenklassifikation vieler Betriebe zustande und nicht durch ökonomische Faktoren.

**Abbildung 7.2: Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte nach Branche
(Branchen gruppiert nach Lohnniveau)**

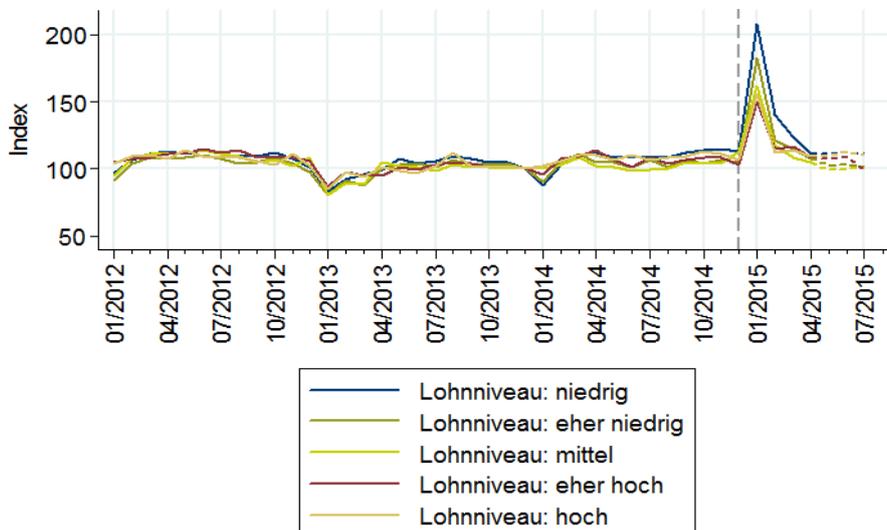


Saisonbereinigter Verlauf, indiziert zum Basiswert 31.12.2013

Insgesamt scheint der Verlauf für Branchen mit hohem sowie mit niedrigem Lohnniveau weitestgehend parallel zu verlaufen. Eine Veränderung zu Beginn des Jahres 2015 ist in dieser Darstellung auf Ebene der Gesamtbeschäftigung noch nicht zu erkennen. Ein anderes Bild zeigt sich hier für die in Abbildung 7.2 dargestellten ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten. Ab Ende 2014 ist die Beschäftigung für alle Branchen rückläufig. Dabei fällt auf, dass der Rückgang bei Niedriglohn- im Gegensatz zu Hoch-

lohnbranchen besonders stark ausfällt. Um den Rückgang geringfügiger Beschäftigung bei gleichzeitig kaum veränderter Gesamtbeschäftigung nachvollziehen zu können, zeigt Abbildung 7.3 die saisonbereinigten und indizierten Übergänge aus ausschließlich geringfügiger in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Es lässt sich erkennen, dass in allen fünf definierten Gruppen eine stark erhöhte Anzahl an Übergängen Anfang 2015 stattfindet. Der Effekt ist in Niedriglohnbranchen besonders stark ausgeprägt.

Abbildung 7.3: Übergang aus ausschließlich geringfügiger Beschäftigung nach Branche (Branchen gruppiert nach Lohnniveau) in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung



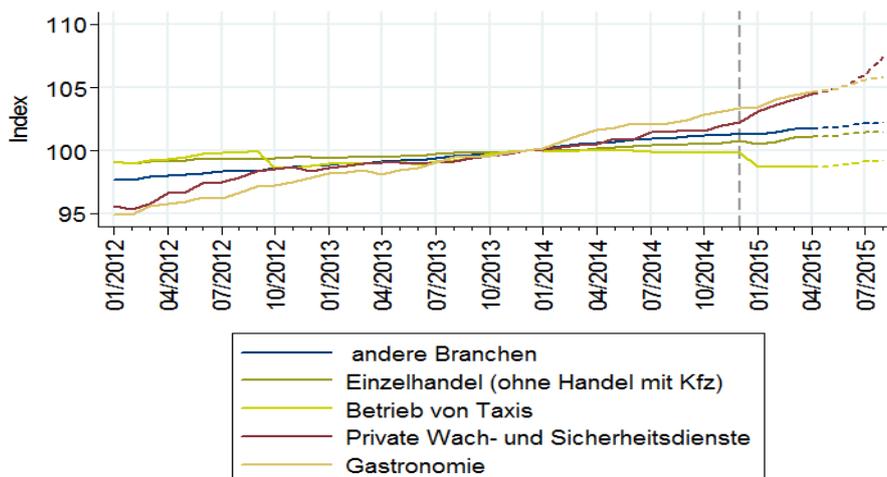
Saisonbereinigter Verlauf, indiziert zum Basiswert 31.12.2013

7.2 Ausgewählte Niedriglohnbranchen

Nach dem Vergleich von Branchen nach durchschnittlichem Lohnniveau werden in diesem Abschnitt ausgewählte Niedriglohnbranchen betrachtet. Im Fokus stehen dabei einzelne Branchen, die bereits im Vorfeld der Mindestlohneinführung wegen möglicher Beschäftigungsverluste im Gespräch waren.⁶ Näher betrachtet werden die folgenden Branchen:

- Einzelhandel (ohne Handel mit Kfz)
- Betrieb von Taxis
- Private Wach- und Sicherheitsdienste
- Gastronomie

Abbildung 7.4: Beschäftigungsentwicklung für ausgewählte Branchen



Saisonbereinigter Verlauf, indiziert zum Basiswert 31.12.2013

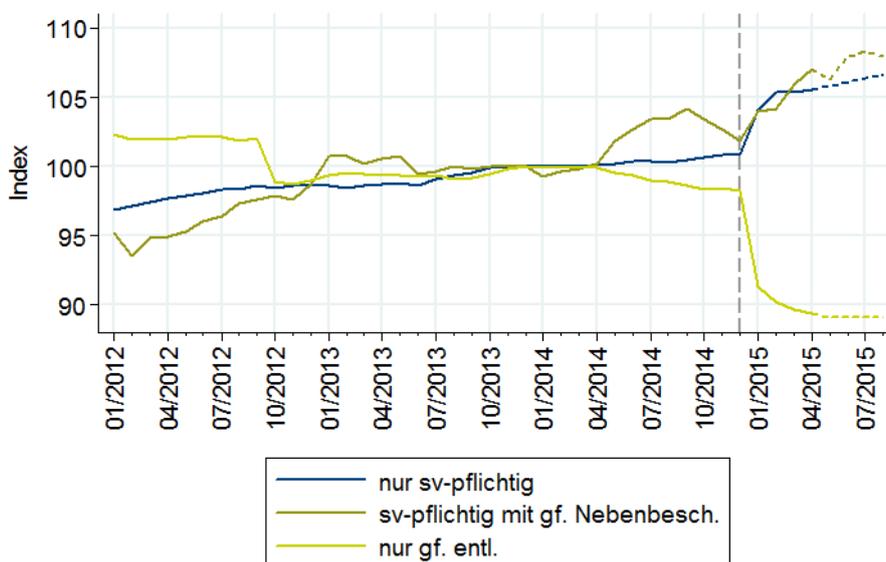
⁶ Die Auswahl beschränkt sich auf diejenigen Niedriglohnbranchen, die über den Wirtschaftszweig abgegrenzt werden können.

Abbildung 7.4 zeigt die Beschäftigungsentwicklung für die ausgewählten Niedriglohnbranchen. Es zeigt sich ein klarer Unterschied in der Beschäftigungsentwicklung zwischen den betrachteten Branchen. Diese Unterschiede finden sich über den gesamten Betrachtungszeitraum, scheinen aber besonders seit Anfang 2015 stärker auszufallen. Während die Branchen Private Wach- und Sicherheitsdienste sowie Gastronomie eine positive Beschäftigungsentwicklung verzeichnen, steigt die Beschäftigung im Einzelhandel weniger stark. Für Betriebe von Taxis ist ein Beschäftigungsrückgang zu Jahresbeginn 2015 zu beobachten.

Um den Rückgang in den Beschäftigungszahlen im Taxigewerbe näher zu betrachten, zeigt Abbildung 7.5

die indexierte und saisonbereinigte Beschäftigungsentwicklung getrennt nach Beschäftigungsform. Es zeigt sich, dass nach dem 01.01.2015 die ausschließlich geringfügige Beschäftigung abnimmt, während die ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zeitgleich steigt. Auch in der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit Nebenjob steigt die Beschäftigung an, auch wenn die Entwicklung hier etwas unklarer ist. Dies deutet darauf hin, dass auch im Taxigewerbe geringfügige in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umgewandelt wurde. Die Tatsache, dass die Beschäftigung im Taxigewerbe insgesamt jedoch leicht rückläufig ist, legt nahe, dass diese Umwandlung nicht für alle Beschäftigten stattfand.

Abbildung 7.5: Beschäftigungsentwicklung im Taxigewerbe nach Beschäftigungsform



Saisonbereinigter Verlauf, indexiert zum Basiswert 31.12.2013

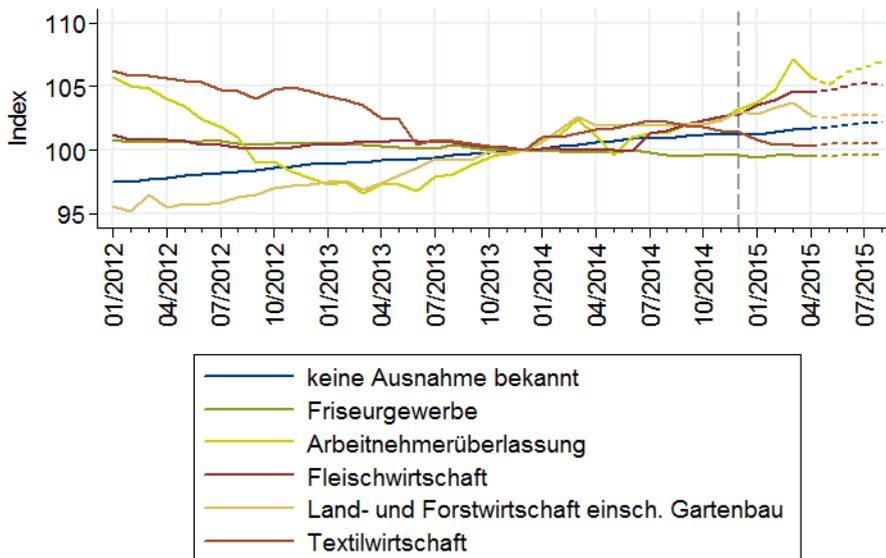
7.3 Branchen mit Ausnahmeregelungen beim Mindestlohn

Neben der Beschäftigungsentwicklung in ausgewählten Niedriglohnbranchen ist auch die Entwicklung in Branchen, in denen eine vorübergehende Ausnahme vom Mindestlohn gilt bzw. galt, von Interesse. In diesen Branchen war eine Bezahlung unter dem Mindestlohn auch nach dem 01.01.2015 zulässig. Dies sind die Branchen Land- und Forstwirtschaft/Gartenbau, Friseurhandwerk, Fleischwirtschaft, Arbeitnehmerüberlassung sowie Textil- und Bekleidungsindustrie. Die Branche Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft wird nicht betrachtet, da sich diese in den Daten nur schwer von anderen Wäschereidienstleistungen unterscheiden lässt.

Während in den genannten Branchen zum Januar 2015 eine Bezahlung unter Mindestlohn zulässig war, gab es in einigen ebenfalls Änderungen im branchenspezifischen Mindestlohn zur Jahreswende. So wurde

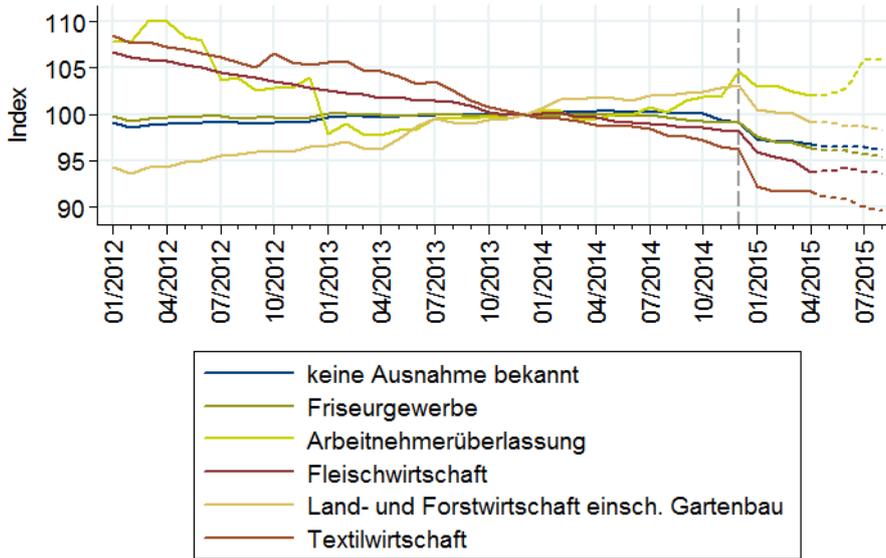
in der Land- und Forstwirtschaft/Gartenbau sowie für die Textil- und Bekleidungsindustrie zum Januar 2015 ein allgemeinverbindlicher, branchenspezifischer Mindestlohn eingeführt. Auch wenn dieser Mindestlohn unter 8.50 Euro lag, könnte es auch hier zu einem Wegfall geringfügiger Beschäftigung kommen. In der Fleischwirtschaft wurde im August 2014 ein branchenspezifischer Mindestlohn eingeführt, der zum Dezember 2014 leicht erhöht wurde. Im Friseurhandwerk sowie der Arbeitnehmerüberlassung gab es mindestens in den vier Monaten vor bis sieben Monate nach der Einführung des allgemeinen Mindestlohns keine Anpassungen der branchenspezifischen Lohnuntergrenze. Im Vorfeld liegt daher die Vermutung nahe, dass sich eventuelle Veränderungen in den Ausnahmebranchen je nach der Ausgestaltung der tariflichen Anpassungen von den Entwicklungen in den anderen Niedriglohnbranchen unterscheiden.

Abbildung 7.6: Entwicklung der Gesamtbeschäftigung in ausgewählten Branchen



Saisonbereinigter Verlauf, indiziert zum Basiswert 31.12.2013

Abbildung 7.7: Entwicklung der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigung in ausgewählten Branchen



Saisonbereinigter Verlauf, indiziert zum Basiswert 31.12.2013

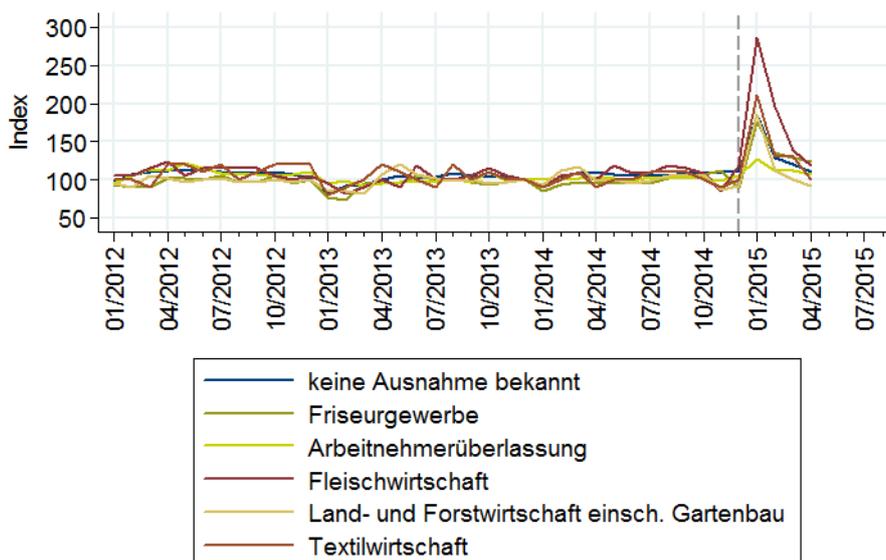
Die Entwicklung der Gesamtbeschäftigung ist für alle Branchen mit Ausnahmeregelung in Abbildung 7.6 als Index abgebildet. Zwischen den Branchen zeigt sich ein großer Unterschied in der Entwicklung.

Abbildung 7.7 zeigt die indexierte und saisonbereinigte Entwicklung der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigung in verschiedenen Branchen. Auch hier fällt die Entwicklung sehr unterschiedlich aus. Dabei ist in der Textilwirtschaft – einer Branche die einen branchenspezifischen Mindestlohn zum Jahresanfang eingeführt hat – ein klarer Rückgang in der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigung zu beobachten. Gleichzeitig ist in der Arbeitnehmerüberlassung, bei der es keine Erhöhung des Mindestlohns zu diesem Zeitpunkt gab, kein Beschäftigungsrückgang zu erkennen. Für die restlichen Branchen scheint es einen Rückgang zu geben, der von der Größenordnung her mit dem Rückgang bei Branchen ohne Ausnahmeregelung zu vergleichen ist. Für Land- und Forstwirtschaft/Gartenbau sowie – in geringerem Umfang – für die Fleischwirtschaft scheint hier die Erhöhung bzw. Einführung branchenspezifischer Mindestlöhne als Ursache naheliegend, wobei

in der Fleischwirtschaft die Anpassung zeitlich verzögert zu den eigentlichen tariflichen Erhöhungen erst zum Jahreswechsel stattfindet. Für das Friseurgewerbe ist dieser Erklärungsansatz schwieriger herzustellen, da keine unmittelbare Anpassung der Lohnuntergrenze um den Jahreswechsel herum erfolgte.

Um den Rückgang der geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse weiter zu analysieren, zeigt Abbildung 7.8 die Anzahl der Übergänge von ausschließlich geringfügig entlohnter in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Für diese Gruppe sind keine verlässlichen Hochrechnungen möglich, daher werden nur die Werte bis April 2015 ausgegeben. Während in der Fleischwirtschaft und Textilwirtschaft Anfang 2015 viele Übergänge stattfinden, finden in der Arbeitnehmerüberlassung kaum mehr Übergänge als zu anderen Zeiträumen statt. Insgesamt scheint – erneut mit der Ausnahme des Friseurgewerbes – auch hier der Übergang in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse eher in Branchen stattzufinden, in denen eine Mindestlohnanpassung oder Einführung zum Jahreswechsel stattfand.

Abbildung 7.8: Entwicklung der Übergänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für ausgewählten Branchen



Saisonbereinigter Verlauf, indiziert zum Basiswert 31.12.2013

8 Entwicklungen im regionalen Vergleich

Dieses Kapitel betrachtet die Beschäftigungsentwicklung im regionalen Vergleich. Abbildung 8.1 zeigt dabei die unterschiedliche Entwicklung der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigung zwischen Ost- und Westdeutschland. Es zeigt sich, dass in den neuen Bundesländern – in denen ein niedrigeres Lohnniveau als in Westdeutschland herrscht – ein vergleichsweise stärkerer Rückgang stattfindet. Hier gilt zu beachten, dass die beiden Kurven aufgrund des Niveauunterschieds nicht zahlenmäßig miteinander vergleichbar sind und der Rückgang in Ostdeutschland in absoluten Zahlen geringer als in Westdeutsch-

land ausfällt. Relativ zur Anzahl ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigter zum 31.12.2014 sinkt jedoch der Bestand in Ostdeutschland mit -5,2 % (ohne Saisoneffekte: ca. -3,9 %) um 2 Prozentpunkte mehr als in Westdeutschland (-3 % / -1,6 %). Auf Ebene der einzelnen Bundesländer zeigt sich nochmals der stärkere Rückgang ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigter in den neuen Bundesländern. Die prozentualen Rückgänge im Vergleich zum Vormonat liegen zum 31.01.2015 saisonbereinigt zwischen -1,2 % in Bremen und -5,6 % in Sachsen-Anhalt (siehe Abbildung 8.2).

Abbildung 8.1: Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte in Ost- und Westdeutschland

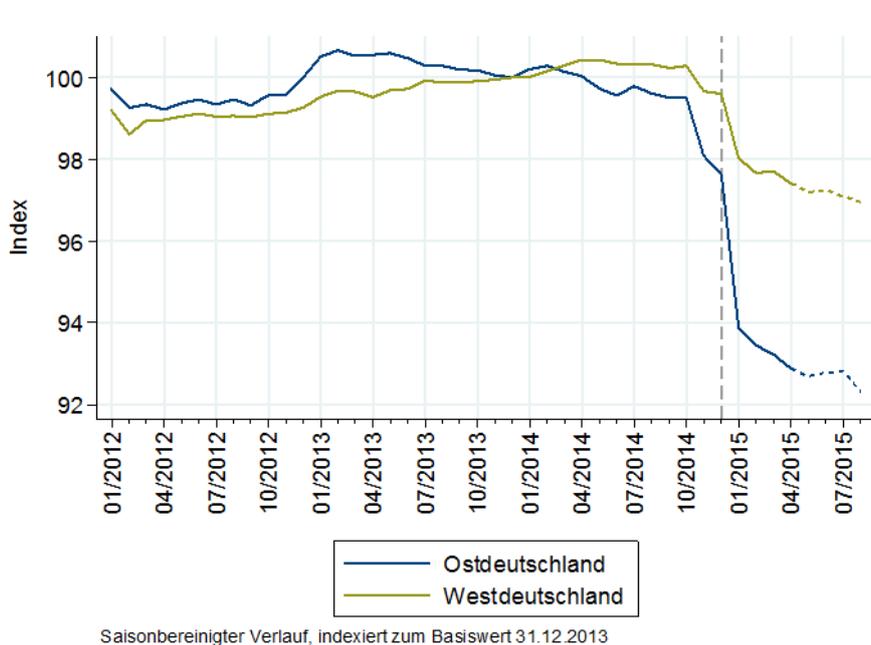
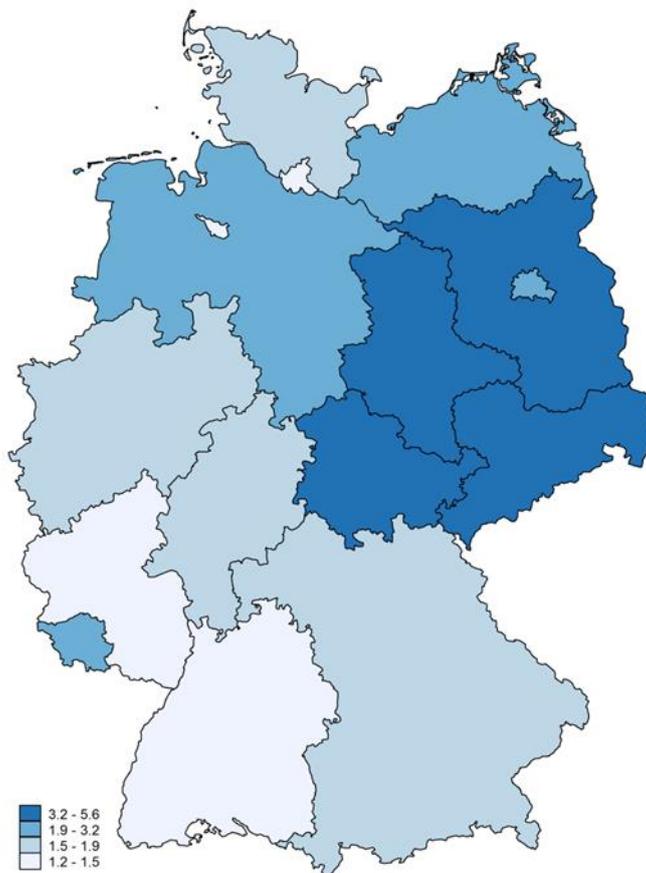


Abbildung 8.2: Rückgang ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung nach Bundesland in % des Vormonats

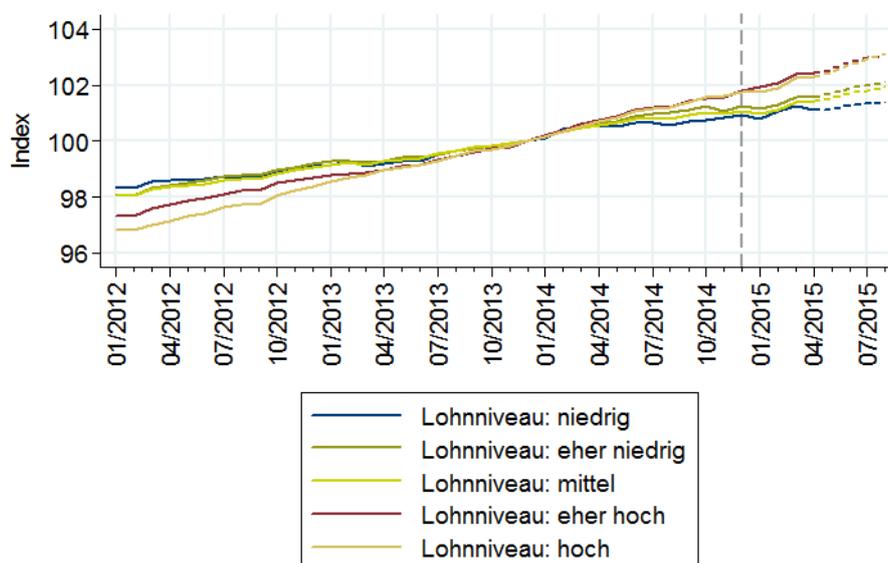


Saisonbereinigte Werte, Kartenmaterial © GeoBasis-DE / BKG 2015

Um unterschiedliche Entwicklungen zwischen Hochlohn- und Niedriglohnregionen näher zu betrachten, werden – analog zum Vorgehen bei der Brancheneinteilung im letzten Kapitel – Kreise nach der in ihnen gezahlten durchschnittlichen Entlohnung sortiert

und in fünf etwa gleich große Gruppen eingeteilt. Die Gesamtbeschäftigung in Abbildung 8.3 entwickelt sich für diese Einteilung in allen Regionen ähnlich, eine Veränderung bei Einführung des Mindestlohns ist für keine Gruppe zu erkennen.

Abbildung 8.3 Beschäftigungsentwicklung für Lohnregionen (Regionen gruppiert nach Lohn)



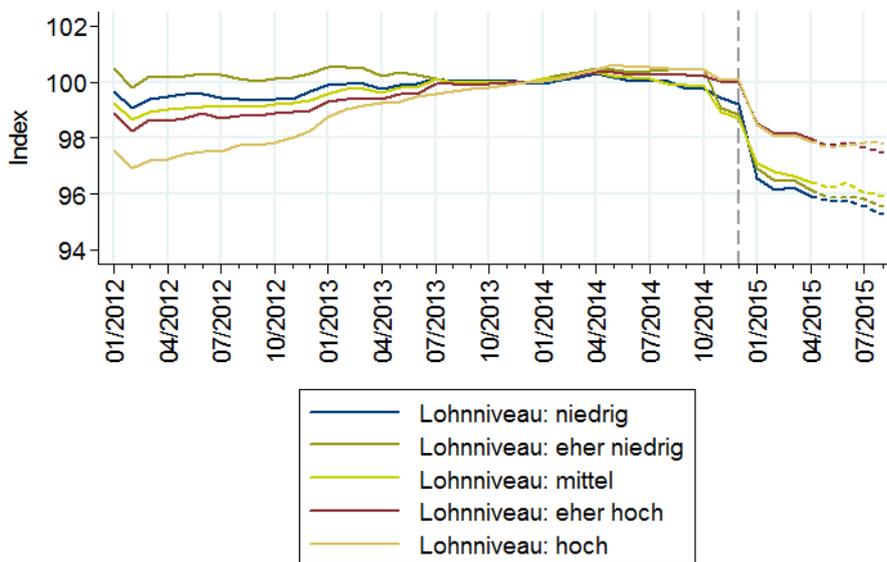
Saisonbereinigter Verlauf, indiziert zum Basiswert 31.12.2013

Abbildung 8.4 zeigt die Beschäftigungsentwicklung für ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte. In allen regionalen Einteilungen ist die saisonbereinigte Anzahl geringfügig entlohnter Beschäftigter seit Mindestlohneinführung rückläufig. In Regionen mit niedrigem Lohnniveau zeigt sich ein stärkerer prozentualer Rückgang als in Regionen mit hohem Lohnniveau.

Die Übergänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sind in Abbildung 8.5 dargestellt.

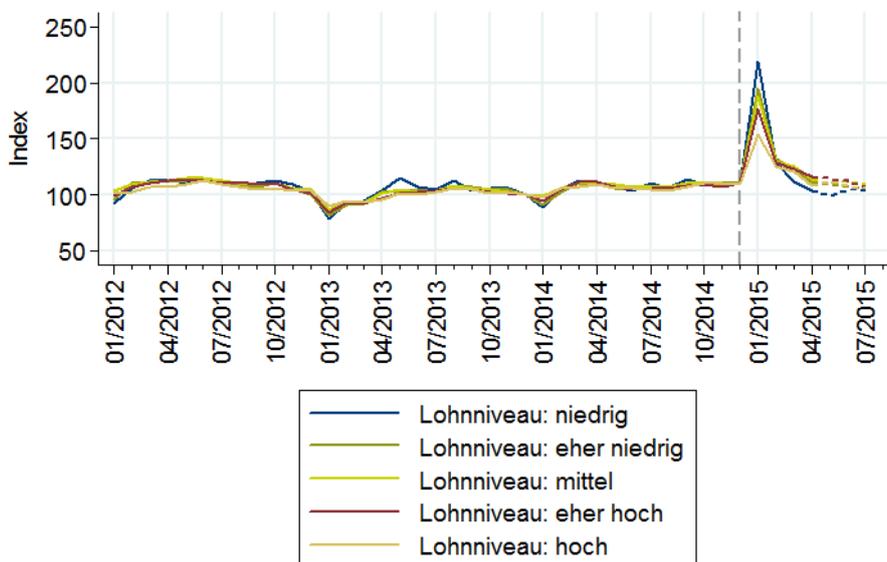
Für alle Regionen findet ein Übergang besonders häufig zum Januar 2015 statt. Allerdings gibt es deutliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Lohnniveaus. In Regionen mit hohem Lohnniveau fällt die Anzahl der Übergänge im Januar 2015 um ungefähr 50 Prozentpunkte höher aus als in den anderen Monaten. Die Anzahl der Übergänge in Regionen mit niedrigem Lohnniveau ist hingegen im Januar 2015 um mehr als 100 Prozentpunkte höher. Auch hier zeigt sich erneut ein Zusammenhang zwischen der vermuteten Mindestlohn Betroffenheit und der Zahl an Übergängen.

Abbildung 8.4: Entwicklung von ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung für Lohnregionen (Branchen gruppiert nach Lohn)



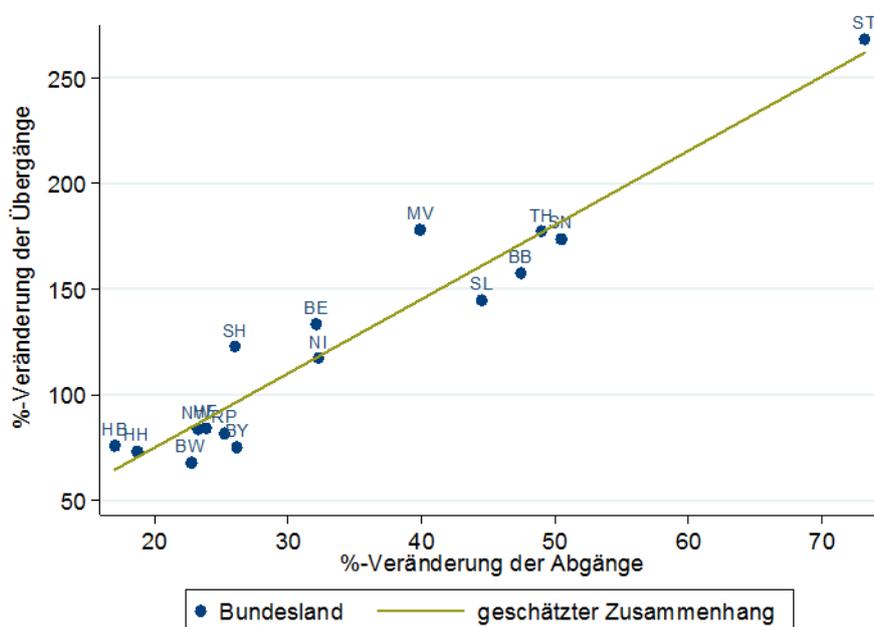
Saisonbereinigter Verlauf, indiziert zum Basiswert 31.12.2013

Abbildung 8.5: Übergänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung



Saisonbereinigter Verlauf, indiziert zum Basiswert 31.12.2013

Abbildung 8.6: Zusammenhang zwischen Abgängen aus ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung und Umwandlungen in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zum 31.01.2015 im Vorjahresvergleich, nach Bundesländern



Eine weitere Möglichkeit, diesen Zusammenhang darzustellen, besteht darin, die einzelnen Bundesländer nach der relativen Veränderung der Abgänge aus ausschließlich geringfügiger Beschäftigung zu sortieren, und dieser die relative Veränderung der Umwandlungen gegenüberzustellen. Dies geschieht in Abbildung 8.6, wobei die Werte für Januar 2015 mit den Vorjahreswerten verglichen werden. Es zeigt sich, dass in Bundesländern mit besonders ausgeprägten Abgängen auch die Übergänge in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung höher ausfallen.

9 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Gesamtbeschäftigung in Deutschland stieg seit 2012 kontinuierlich an. Dieser Trend setzte sich auch nach der Einführung des Mindestlohns fort. Allerdings ging zum Jahreswechsel 2014/2015 die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten deutlich zurück (saisonbereinigt ca. 94 000 Personen). Dieser Rückgang war in Branchen und Regionen mit niedrigem durchschnittlichem Lohnniveau am höchsten. Etwas mehr als die Hälfte dieses Rückgangs ist dadurch zu erklären, dass die betroffenen Personen direkt in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung übergangen, weitere 40 % dadurch, dass Personen den Arbeitsmarkt verließen bzw. in der Datenbasis zum Arbeitsmarktspiegel nicht mehr geführt wurden. Übergänge in reine Arbeitslosigkeit spielen bei der Erklärung insgesamt eine eher untergeordnete Rolle. Der ebenfalls zu beobachtende Anstieg in der ausschließlich sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist aber zum Teil (ca. ein Drittel) dadurch zu erklären, dass bei Personen mit mehreren Jobs eine Nebenbeschäftigung wegfiel.

Eine wichtige Rolle in der Mindestlohndiskussion spielen auch beschäftigte Leistungsbezieher, also Personen, deren Arbeitseinkommen zur Sicherung eines gewissen Lebensstandards nicht ausreicht. Ihre Zahl geht nach der Einführung des Mindestlohns leicht zurück, wobei auch hier eine Verschiebung von Leistungsbezug mit geringfügig entlohnter Beschäftigung hin zu Leistungsbezug mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zu erkennen ist. In geringem Umfang stiegen zum Jahreswechsel aber auch die Übergänge sowohl in reine Beschäftigung ohne weiteren Leistungsbezug als auch in reinen Leistungsbezug unter Wegfall der Beschäftigung.

Hinsichtlich der Soziodemographie zeigt sich, dass die Entwicklung am Arbeitsmarkt nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns über fast alle betrachteten Altersgruppen und auch zwischen Männern und Frauen einen sehr ähnlichen Verlauf nimmt.

Der Arbeitsmarktspiegel deckt zum jetzigen Zeitpunkt Entwicklungen im ersten Halbjahr 2015 ab. Bei manchen der neuesten Bewegungen ist daher noch nicht abzuschätzen, ob es sich um kurzfristige und einmalige Ausschläge handelt, oder ob sich längerfristige Veränderungen und Trends ergeben. Der nächste Arbeitsmarktspiegel, der im Sommer 2016 erscheint, wird zu diesem Punkt genauere Auskunft geben können.

10 Aufbau und Inhalte im Detail

Die folgenden Unterkapitel beschreiben Aufbau und Inhalte des Arbeitsmarktspiegels im Detail und gehen dabei auf die einzelnen Arbeitsmarktzustände (10.1), das Stichtagskonzept (10.2), die Unterschiede zur Statistik der BA (10.3), die Unterscheidung zwischen Beschäftigung und Beschäftigungsverhältnis (10.4) und auf die Merkmalsgruppen und deren Aggregation (10.5) ein. Abgeschlossen wird das Kapitel mit der Beschreibung des Datentools (10.6) und der Darstellung der Hochrechnungen und Zeitreihen (10.7).

10.1 Arbeitsmarktzustände

Im Zentrum des Arbeitsmarktspiegels stehen die Person und deren Arbeitsmarktzustand. Dieser wird aus der Bündelung sämtlicher vorhandener Arbeitsmarktinformationen über die Person ermittelt. Er setzt sich aus den Quellen der Statistik der BA zu Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug (Arbeitslosengeld-Bezieher im SGB III sowie erwerbsfähige Hilfebedürftige im SGB II) zusammen.⁷ Im Arbeitsmarktspiegel werden diese Quellen abgeglichen und zu einem bereinigten bzw. kombinierten Arbeitsmarktzustand zusammengeführt.

Zunächst kann grob zwischen Beschäftigten und Nichtbeschäftigten unterschieden werden. Beschäftigte weisen mindestens ein sozialversicherungspflichtiges oder geringfügiges Beschäftigungsverhältnis auf.⁸ Ist eine Person nicht beschäftigt, ist aber in den Quellen zu Arbeitslosigkeit oder Leistungsbezug enthalten, wird sie in die Gruppe der Nichtbeschäftigten eingeordnet. Der Arbeitsmarktspiegel enthält somit nur solche Personen, die in einer der Quellen geführt sind.⁹ Um die Komplexität, die durch die Vielzahl an Kombinationsmöglichkeiten entsteht, zu

beschränken, werden insgesamt vier separate Arbeitsmarktzustände unterschieden (vgl. Abbildung 10.1).

Die Beschäftigten werden je nach Vorliegen eines parallelen SGB-II-Bezugs in die Zustände 1 (*Beschäftigte ohne SGB-II-Leistungsbezug*) und 2 (*Beschäftigte mit SGB-II-Leistungsbezug*) unterteilt. In Zustand 1 befinden sich ausschließlich Beschäftigte, die keine Leistungen nach SGB II beziehen. Personen, die meldepflichtig beschäftigt sind und gleichzeitig Leistungen im Rechtskreis SGB II beziehen, sind demgegenüber in Zustand 2 enthalten. Der Grund für diese Einteilung ist, dass für den Arbeitsmarktspiegel Personen im Rechtskreis SGB II im Vordergrund der Betrachtung stehen. In der öffentlichen Diskussion zum Mindestlohn stehen oftmals Beschäftigte mit parallelem SGB-II-Leistungsbezug, die umgangssprachlich als „Aufstocker“¹⁰ bezeichnet werden, im Mittelpunkt. Diese Gruppe wird daher als separater Arbeitsmarktzustand ausgewiesen.

Auch bei Vorliegen von Leistungsbezug im SGB III oder Arbeitslosigkeit werden Personen in die ersten beiden Zustände eingeteilt. Sowohl bei den Beschäftigten als auch bei den beschäftigten Leistungsbeziehern (Zustände 1 und 2) können somit Personen enthalten sein, die parallel einen Leistungsbezug nach SGB III oder einen Arbeitslosenstatus im Rechtskreis SGB III aufweisen.

Die Nichtbeschäftigten werden je nach Bezug von SGB-II-Leistungen in Zustand 3 und 4 unterteilt. In Zustand 3 werden diejenigen SGB-II-Leistungsbezieher ausgewiesen, die nicht gleichzeitig beschäftigt sind. In Zustand 4 werden schließlich Arbeitslose und Leistungsbezieher im Rechtskreis SGB III zusammengefasst, die weder beschäftigt sind noch Leistungen nach SGB II beziehen.

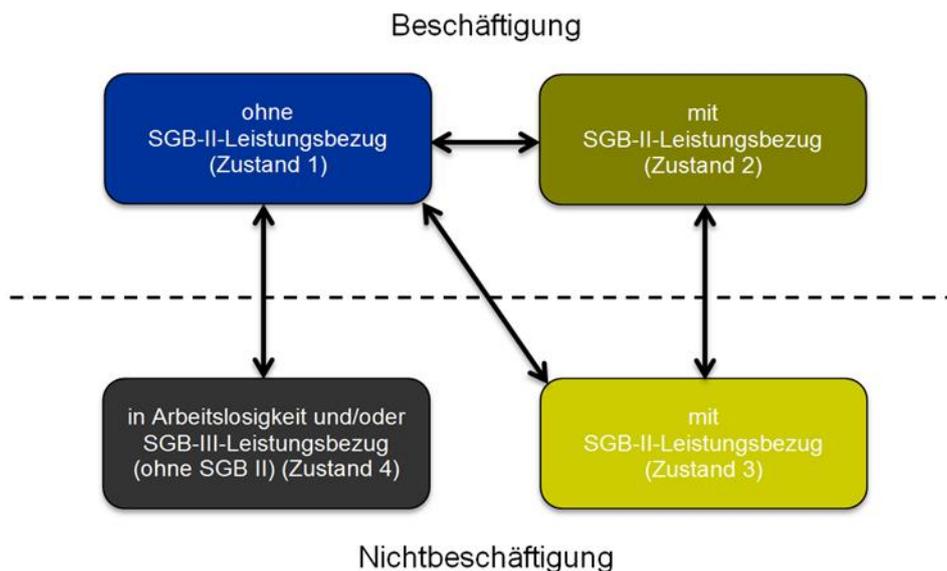
⁷ Ein genereller Überblick über die amtliche Arbeitsmarktstatistik findet sich bei der Statistik der BA unter <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html> (Stand: November 2015).

⁸ Kurzfristige Beschäftigung wird aufgrund der geringen Fallzahlen im Arbeitsmarktspiegel nicht dargestellt.

⁹ Da Beschäftigung über die Meldung zur Sozialversicherung erfasst wird, können im Arbeitsmarktspiegel wie auch in der Beschäftigungsstatistik insbesondere Selbstständige und Beamte nicht berücksichtigt werden. Außerdem werden nur gemeldete Arbeitslose berücksichtigt.

¹⁰ Die Statistik der BA verwendet den Begriff Aufstocker abweichend zum umgangssprachlichen Gebrauch ausschließlich für Personen, die zusätzlich zum Arbeitslosengeld I Leistungen der Grundsicherung nach SGB II beziehen (ALG-I-Aufstocker). Personen, die ihr Einkommen durch Leistungen der Grundsicherung aufstocken, werden als erwerbstätige Arbeitslosengeld-II-Bezieher bezeichnet. Abweichend zur Statistik der BA werden im Monitor beschäftigte Arbeitslosengeld-II-Bezieher ausgewiesen, Selbstständige also nicht berücksichtigt. Der Begriff Aufstocker wird aufgrund der verschiedenen Definitionen bzw. Interpretationen vermieden.

Abbildung 10.1: Zustände und Übergänge im Arbeitsmarktspiegel



10.2 Der Stock-Flow-Ansatz

Die Arbeitsmarktzustände der Personen werden durch einen Stock-Flow-Ansatz dargestellt. Der Status einer Person am Arbeitsmarkt wird dazu jeweils mit Stichtag zum Monatsletzten ausgewertet. Bestände (Stocks) werden durch die absolute Anzahl an Personen¹¹ in einem bestimmten Arbeitsmarktzustand am Letzten eines Monats definiert. Um Veränderungen im Zeitablauf darzustellen, werden Zu- und Abgänge (Flows) berechnet. Zugänge sind definiert als die Summe an Personen im aktuellen Bestand, die nicht im Bestand des Vormonats enthalten waren. Dabei ist unerheblich, ob sie sich in einem der anderen definierten Arbeitsmarktzustände befanden oder neu in den Daten sind. Als Abgänge werden entsprechend Personen ausgewiesen, die im Vergleich zum Vormonat nicht mehr im Bestand auftauchen. Diese beiden Maße sind Bruttoveränderungen, da sie nicht miteinander verrechnet werden. Zieht man die Abgänge von den Zugängen ab, erhält man die Nettozugänge (bzw. Nettoabgänge). Diese können auch direkt als Differenz zwischen den Beständen zweier Stichtage berechnet werden. Die Betrachtung der Bruttoveränderungen ist jedoch oftmals informativer, da Nettoveränderungen keinen genauen Aufschluss über das Ausmaß der Fluktuation geben.

Das Prinzip der Zu- und Abgänge wird ebenso für Übergänge zwischen zwei Arbeitsmarktzuständen angewendet. Bei den Übergängen wird dabei die Perspektive über den einzelnen Status hinaus erweitert und Veränderungen hinsichtlich Beschäftigungsform oder Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug dargestellt.

Bei den Übergängen zwischen den einzelnen Zuständen können Kombinationen entstehen, deren Aussagekraft gering ist. Dies gilt vor allem für Übergänge

zwischen den Nichtbeschäftigten, also zwischen Zustand 4 und den SGB-II-Leistungsbeziehern in Zustand 3. Dies liegt daran, dass hier oft nur der Rechtskreis gewechselt wird, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld I abläuft. Die für den Arbeitsmarktspiegel relevanten Übergänge werden in Abbildung 10.1 durch Pfeile symbolisiert. Dazu gehören vor allem Wechsel zwischen den Zuständen 1 bis 3, bei denen Beschäftigung und Leistungsbezug im SGB II im Zentrum stehen. Außerdem werden Übergänge zwischen Beschäftigten (Zustand 1) und Arbeitslosen und/oder Leistungsempfängern im Rechtskreis SGB III (Zustand 4) betrachtet.

Zwischen den Zuständen 2 und 4 werden keine Übergänge ausgewiesen, da diese Art von Übergang in der Praxis von sehr geringer Bedeutung ist. Innerhalb der Beschäftigten kann auch der Übergang von beschäftigtem SGB-II-Leistungsbezug (Zustand 2) hin zu reiner Beschäftigung (Zustand 1) und umgekehrt gemessen werden.

Bei allen ausgewiesenen Bewegungen handelt es sich um die Veränderungen zwischen den Beständen des jeweiligen Monatsletzten und dem Vormonatsletzten. Kurzfristige Zu- und Abgänge, die zwischen diesen Stichtagen stattfinden (z. B. An- und kurz darauf folgende Abmeldung einer Beschäftigung), werden im Arbeitsmarktspiegel nicht berücksichtigt. Die Gesamtzahl an Bewegungen wird dadurch etwas unterschätzt.

10.3 Unterschiede zur Statistik der BA

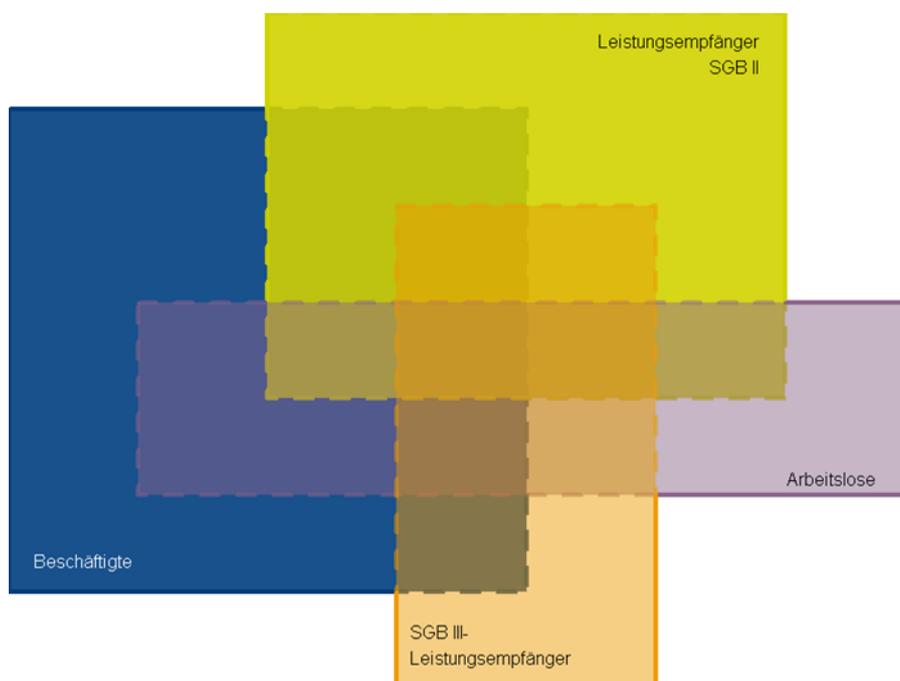
Zwischen dem Arbeitsmarktspiegel und den amtlichen Statistiken der Bundesagentur für Arbeit gibt es Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Viele der aus der Statistik bekannten Zahlen finden sich nicht eins zu eins im Arbeitsmarktspiegel wieder und lassen

¹¹ Die hier beschriebene Logik kann auch für Beschäftigungsverhältnisse angewendet werden. In Abschnitt 0 werden Beschäftigte und Beschäftigungsverhältnissen definiert.

sich auch nicht einfach aus den einzelnen Komponenten rekonstruieren. Dies ist keinem Qualitätsproblem auf Seiten der amtlichen Statistik oder des Arbeitsmarktspiegels zuzuschreiben, sondern das Ergebnis unterschiedlicher Zielsetzungen der Messkonzepte. Für den Arbeitsmarktspiegel wurde eine andere Abgrenzung gewählt, da sich dessen Ziele von der amtlichen Statistik unterscheiden. Die Arbeitsmarktstatistiken der Bundesagentur für Arbeit sind durch das Sozialgesetzbuch angeordnet und dienen der Einschätzung der Situation auf dem deutschen Arbeitsmarkt und auf Teilarbeitsmärkten. Wichtige Kenngrößen sind zum Beispiel die Gesamtzahl der

Beschäftigten, der Arbeitslosen oder der Leistungsbezieher je nach Rechtskreis. Der Arbeitsmarktspiegel soll hingegen vor dem Hintergrund der Mindestlohneinführung detaillierter und spezifischer als in der amtlichen Statistik üblich Statuswechsel auf dem Arbeitsmarkt abbilden. Hierzu ist es sinnvoll, den Arbeitsmarktzustand einer Person trennscharf abzugrenzen, um Überschneidungen und Doppelzählungen bei den Beständen und vor allem bei den Veränderungen zu vermeiden. Dies erleichtert die Interpretierbarkeit der Ergebnisse, insbesondere wenn einzelne Werte miteinander in Bezug gesetzt werden sollen.

Abbildung 10.2: Überschneidung der Quellen der Statistik der BA¹²



¹² Die Abbildungen dienen lediglich der Veranschaulichung der Quellenüberschneidung und der Abgrenzung der vier Arbeitsmarktzustände. Auf eine proportionsgetreue Darstellungsweise wurde verzichtet.

Datengrundlage

Da der Arbeitsmarktspiegel auf der gleichen Datenbasis wie die Statistik der BA aufbaut, kann er im Hinblick auf die Definition von Beständen an Beschäftigten, Arbeitslosen und Leistungsbeziehern auf bereits bestehende Systematiken zurückgreifen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass Abweichungen zur Statistik der BA nur auftreten, wenn dies fachlich erwünscht ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch ein abweichendes Messkonzept der „Blickwinkel“ auf die Daten verändert werden soll. Grundsätzlich bildet der Arbeitsmarktspiegel dabei jedoch die Realität in gleicher Weise wie die Veröffentlichungen der Statistik der BA ab.

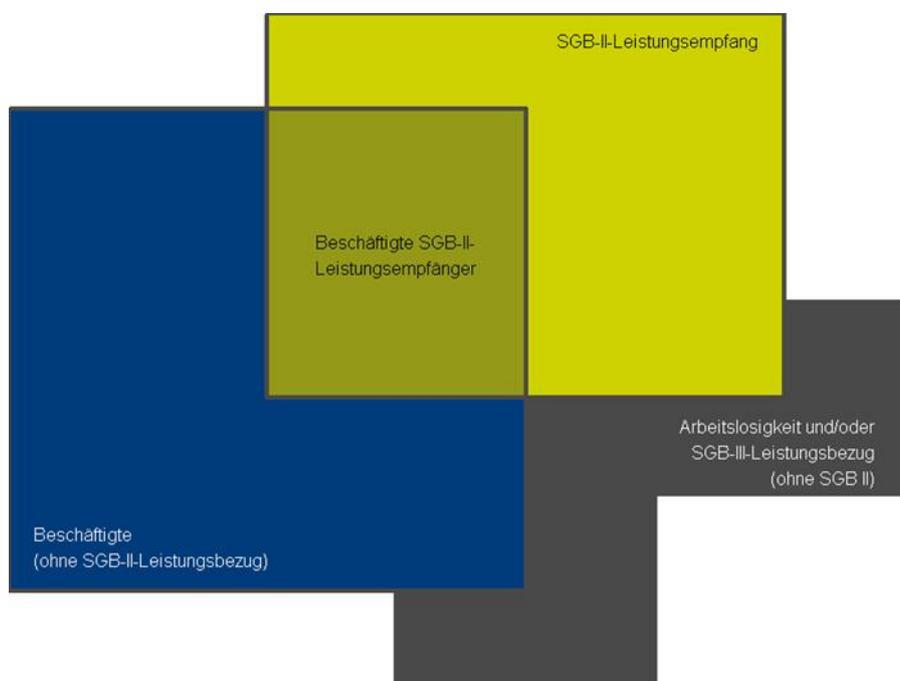
Abgrenzung

Anhand von Abbildung 10.2 und Abbildung 10.3 lassen sich die Unterschiede bei der Abgrenzung der Arbeitsmarktstatus in der amtlichen Statistik und im Arbeitsmarktspiegel erkennen. Abbildung 10.2 stellt die vier verschiedenen Datenquellen dar, aus denen sich die wichtigsten amtlichen Statistiken der BA speisen. Eine Person kann gleichzeitig in mehreren Quellen auftauchen, z. B. wenn sie sowohl geringfügig beschäftigt als auch arbeitslos gemeldet ist und zusätz-

lich Leistungen bezieht. Die Definition eines Übergangs von Arbeitslosigkeit in Beschäftigung ist somit schwierig abzugrenzen, da eine Person gleichzeitig beschäftigt und arbeitslos sein kann. Dies wird in diesem Fall durch Überlagerung bzw. Überschneidung von mehreren Quellen in Abbildung 10.2 verdeutlicht. Es entsteht somit eine Vielzahl von Kombinationen für den quellenübergreifenden Arbeitsmarktstatus. Eine verständliche Darstellung relevanter Übergänge wird dadurch erschwert.

Abbildung 10.3 zeigt dieselben Datenquellen wie Abbildung 10.2 jedoch nach der Bereinigung des Arbeitsmarktstatus und Zusammenfassung in die vier festgelegten überschneidungsfreien Arbeitsmarktzustände. Durch die eindeutige Zuordnung in wenige Zustände und die dadurch vermiedenen Überschneidungen verringert sich die Komplexität deutlich. Außerdem ist zu erkennen, dass sich durch das Zusammenfassen von zwei Zuständen im Arbeitsmarktspiegel die Datengrundlagen für die Beschäftigungsstatistik (Zustand 1 und 2) und die Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende im SGB II (Zustand 2 und 3) replizieren lassen. Die Arbeitslosenstatistik und die Leistungsstatistik SGB III lassen sich hingegen im Rahmen des Arbeitsmarktspiegels nicht isoliert voneinander rekonstruieren.

Abbildung 10.3: Überschneidungsfreie Abgrenzung der vier Arbeitsmarktzustände im Arbeitsmarktspiegel



Einheitlicher Stichtag

Der maßgebende Unterschied zur Statistik der BA ist das *integrierte* Datenkonzept des Arbeitsmarktspiegels. Während die Veröffentlichungen der Statistik der BA aus einer Reihe eigenständiger Säulen bestehen, werden im Arbeitsmarktspiegel alle Arbeitsmarktinformationen zusammen betrachtet. Die Statistik der BA weist beispielsweise Zahlen zu Beschäftigung oder Arbeitslosigkeit getrennt und zu unterschiedlichen Stichtagen aus. Dadurch entstehen zwischen den Veröffentlichungen Unstimmigkeiten, die zwar für die Zwecke der statistischen Arbeitsmarktberichterstattung unbedeutend sind, aber dem Gesamtkonzept des Arbeitsmarktspiegels entgegenstehen würden. Das Problem hierbei ist, dass sich im Gegensatz zur Beschäftigungsstatistik bei den Statisti-

ken zu Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug der Berichtsmonat nicht mit dem kalendarischen Monat deckt. Während bei den Beschäftigten der Monatsletzte als Stichtag definiert ist, wird für die Arbeitslosen- und Leistungsstatistiken die Monatsmitte als Stichtag verwendet. Wollte man auf dieser Basis beispielsweise beschäftigte Leistungsbezieher identifizieren, wäre aufgrund der unterschiedlichen Stichtage unklar, ob getrennt identifizierte Zustände tatsächlich parallel zueinander sind.

Um einen über die Quellen eindeutigen Personenstatus widerspruchsfrei zu ermitteln, ist es deshalb notwendig, einheitliche Berichtszeiträume bzw. Berichtsstichtage zu schaffen. Da sich die ausgewiesenen Beschäftigtenzahlen mit denen der Statistik der BA decken sollen, wurde der Monatsletzte als einheitlicher Stichtag festgelegt.

Tabelle 10.1: Wartezeiten im Vergleich

Quelle	Statistik der BA	Arbeitsmarktspiegel	
	Wartezeit in Monaten, fixierter Bestand	Wartezeit in Monaten, vorläufiger Bestand (nur am aktuellen Rand)	Wartezeit in Monaten, fixierter Bestand
Referenz Beschäftigungsstatistik	6	2 + 3	6
Leistungsstatistik SGB II	3	2	3
Leistungsstatistik SGB III	2	2	3
Arbeitslosenstatistik	0	2	3

Wartezeiten

Neben den unterschiedlichen Berichtszeitpunkten können allerdings auch unterschiedliche Wartezeiten bis zur Fixierung der Daten Abweichungen mit sich bringen. Wartezeiten sind grundsätzlich nötig, da aufgrund von Verzögerungen in den Meldeflächen oder nachträglich korrigierten Meldungen die zu erfassenden Datenbestände erst nach einiger Zeit hinreichend vollständig sind. Wollte man etwa schon Anfang Mai die Beschäftigung zum Stichtag Ende April ermitteln, wären die meisten relevanten An- und Abmeldungen noch gar nicht eingegangen. Je nach Datenquelle betragen die Wartezeiten bei der Statistik der BA daher mehrere Monate.

Die Beschäftigtendaten werden durch die Statistik der BA mit sechs Monaten Wartezeit finalisiert veröffentlicht¹³, während die Daten zu gemeldeten Arbeitslosen direkt nach Eingang und die zum Leistungsbezug erst nach zwei bzw. drei Monaten fixiert werden (vgl. Tabelle 10.1). Da der Arbeitsmarktspiegel im Gegensatz zur Statistik der BA Arbeitsmarktzustände quellenübergreifend definiert, werden keine Kennzahlen ohne Beschäftigungsinformation veröffent-

licht. Deshalb wird auch bei Arbeitslosen und Leistungsbeziehern mindestens zwei Monate bis zur Erstellung der ersten vorläufigen Werte gewartet. Bei Betrachtung der Beschäftigten sind zudem vorläufige Werte nach zwei und drei Monaten – wie auch bei der Statistik der BA¹⁴ – gegeben. Die Fixierung der Werte findet für Leistungsempfänger und Arbeitslose nach drei, für Beschäftigte nach sechs Monaten statt.

In der Konsequenz resultieren die in der Datenbasis des Arbeitsmarktspiegels ggf. zu messenden Abweichungen zum Bestand der Statistik der BA allein aus der Verschiebung des Stichtags bzw. einer dadurch indirekt bedingten abweichenden Wartezeit.

Einheitlicher Personenidentifikator

Sehr geringe Abweichungen des Arbeitsmarktspiegels gegenüber der Statistik der BA können sich außerdem dadurch ergeben, dass unterschiedliche Identifikatoren verwendet werden, um Personen in den Daten abzugrenzen. Beispielsweise wird eine Person in der Beschäftigungsstatistik über die Sozialversicherungsnummer und in der Leistungsstatistik über die Kundennummer der BA identifiziert. Um über die einzelnen Datenquellen hinweg einen Personenstatus ermitteln und auswerten zu können, verwendet der

¹³ Der Berichtsmonat Januar wird beispielsweise im Juli veröffentlicht.

¹⁴ Bei der Statistik der BA werden bei den Beschäftigten die Bestände nach zwei und nach drei Monaten Wartezeit hochgerechnet.

Arbeitsmarktspiegel einen übergreifenden Personenidentifikator, die sogenannte „Einheitliche Statistische Person“ der BA. Die dort enthaltene Zuordnung kann sich über die Zeit ändern.¹⁵ Dadurch kann es in sehr geringem Umfang sowohl zu Personenzusammenlegungen als auch zu Splittungen, und damit zu marginalen Änderungen im Personenbestand kommen.

Hochrechnungen

Die Bundesagentur für Arbeit verwendet in den verschiedenen Bereichen der Arbeitsmarktstatistik teilweise unterschiedliche Hochrechnungsverfahren. Diese Lösung wird im Arbeitsmarktspiegel vermieden, um den integrierten, quellenübergreifenden Ansatz des Konzepts nicht zu stören. Weitere Details zum verwendeten Verfahren enthält Abschnitt 10.7.

10.4 Beschäftigte und Beschäftigungsverhältnisse

Beschäftigungsdaten lassen sich auf Ebene der beschäftigten Person oder auf Ebene des Beschäftigungsverhältnisses darstellen. Ein Beschäftigungsverhältnis ist definiert als die Beschäftigung einer Person in einem sozialversicherungspflichtigen, geringfügig entlohnten oder kurzfristigen Beschäftigungsverhältnis oder einem Auszubildendenverhältnis bei einem Arbeitgeber. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers oder der Beschäftigungsform entsteht ein neues Beschäftigungsverhältnis (auch bei Auszubildenden nach Ende der Ausbildungszeit). Personen können auch mehrere parallele Beschäftigungsverhältnisse ausüben. Die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse ist im Durchschnitt etwa 8,4 % höher (ohne kurzfristige Beschäftigung) als die Anzahl der Beschäftigten (vgl. Abbildung 3.1).

Beide Sichtweisen sind prinzipiell von Interesse. Zum einen muss die Entwicklung der entstehenden oder wegfallenden Beschäftigungsverhältnisse nachgebildet werden, zum anderen interessiert aber ebenso, wie sich auf Ebene der Personen der Status der Beschäftigten verändert hat. Eine einseitige Fokussierung könnte Veränderungen verschleiern und zu Fehlinterpretationen führen. Bestes Beispiel hierfür ist, dass ein Rückgang der Anzahl an geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nicht zwangsläufig auf einen negativen gesamtwirtschaftlichen Effekt schließen lässt. Es kann sich ebenso um eine Verschiebung in Richtung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder eine Vermeidung von geringfügiger Mehrfachbeschäftigung handeln. Insgesamt sind durch den geringen Prozentsatz an Mehrfachbeschäftigten die beiden Konzepte Beschäftigungsverhältnis und Beschäftigte aber überwiegend identisch. Aus diesem Grund wird im Arbeitsmarktspiegel die Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse nur auf Ebene von Deutschland insgesamt erläutert. Anschließend wird bei den Illustrationen nur noch von Beschäftigten ausgegangen, da der Arbeitsmarktzustand einer Person insgesamt mehr im Fokus steht

(vgl. Zustand 2 Beschäftigte SGB-II-Leistungsbeziehher).

10.5 Merkmalsgruppen und deren Aggregation

Basisumfang

Um ein detailliertes Bild der Arbeitsmarktsituation in einzelnen Teilbereichen des Arbeitsmarktes zu gewinnen, können Bestände, Veränderungen und Übergänge nach verschiedenen interessierenden Merkmalen untergliedert ausgewiesen werden.

Folgende Merkmalsebenen sind im Basisumfang darstellbar:

- Beschäftigungsform (vgl. Anhang A1)
- Geschlecht
- Alterskategorie (vgl. Anhang A1)
- Regionalinformation: Ost/West, Bundesland
- Wirtschaftsklassifikation: Wirtschaftsabschnitt (vgl. Anhang A1)
- Berufsklassifikation: Berufshauptgruppe (vgl. Anhang A1)

Informationen zur Beschäftigungsform und Wirtschaftszweig sind nur bei den Beschäftigten gegeben.¹⁶ Informationen zu Region, Beruf, Alter und Geschlecht sind für Beschäftigte und Nichtbeschäftigte zu finden.

Bei der Beschäftigungsform kann zwischen ausschließlich sozialversicherungspflichtiger, im Nebenjob geringfügiger und ausschließlich geringfügiger Beschäftigung unterschieden werden. Diese Unterscheidung kann sowohl bei Beschäftigten insgesamt als auch bei den beiden Beschäftigungszuständen (vgl. Abbildung 10.1) gemacht werden. Kurzfristige Beschäftigung wird aufgrund der geringen Fallzahlen im Arbeitsmarktspiegel nicht dargestellt.

Spezialgruppen

Die in diesem Abschnitt bisher beschriebenen Merkmalsebenen stellen den Basisumfang des Arbeitsmarktspiegels dar. Darüber hinaus befasst sich der Arbeitsmarktspiegel mit Gruppen, die vor dem Hintergrund der Mindestlohneinführung besonders interessant sind. Hierzu wurden folgende Gruppierungen festgelegt:

Ausgewählte Branchen¹⁷:

- mit Ausnahmeregelungen beim Mindestlohn zum 01.01.2015
- Niedriglohnbranchen

Gruppiert nach Lohnniveau¹⁸:

- Branchen gruppiert nach Lohnniveau (5 Lohngruppen)

¹⁵ Neuzuordnungen ergeben sich z. B. durch Korrektur einer Sozialversicherungsnummer oder der erfassten Personenangaben (Name oder Geburtstag).

¹⁶ Die vom Arbeitgeber übermittelten Arbeitnehmermeldungen zur Sozialversicherung enthalten den Wirtschaftszweig des meldenden Betriebs sowie die Form der Beschäftigung.

¹⁷ Vgl. 0 und 0 im Anhang

¹⁸ Vgl. Dokument *Datenanhang*

- Kreise gruppiert nach Lohnniveau (5 Lohngruppen)

Diese Einteilungen werden extra ausgewiesen, da man erwarten könnte, dass sie bei der Einführung des Mindestlohns besondere Anpassungsprozesse durchlaufen. In den ausgewählten einzelnen Niedriglohnbranchen ist zu erwarten, dass der Mindestlohn besonders stark bindet, und etwaige Beschäftigungsanpassungen (falls sie stattfinden) besonders stark ausfallen. Ähnliches gilt für die Gruppe der Branchen bzw. Regionen mit dem niedrigsten allgemeinen Lohnniveau vor der Mindestlohneinführung. Eine Einteilung nach Lohnniveau erfolgt dabei auf Basis der Integrierten Erwerbsbiografien des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Darin enthalten sind unter anderem Beschäftigungszeiten und Tagesentgelte für alle sozialversicherungspflichtig gemeldeten Personen in Deutschland. Aus diesen Daten wurde das Bruttotagesentgelt für alle sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigten zum Stichtag 30. Juni 2013 ausgewählt und für jede Branche/ jeden Kreis der Durchschnittslohn pro Beschäftigungstag errechnet. Ein Tag Teilzeitbeschäftigung wurde dabei wie ein halber Tag Vollzeitbeschäftigung gewertet. Auf Basis dieses Durchschnittslohns wurden die Branchen/ Kreise sortiert und in fünf Gruppen mit etwa gleicher Anzahl an Beschäftigten eingeteilt. Jede Gruppe steht damit für ein bestimmtes Lohnniveau, welches von „niedriges Lohnniveau“ bis „hohes Lohnniveau“ reicht.¹⁹

Bei Branchen mit Ausnahmeregelung zum 01.01.2015 könnte hingegen erwartet werden, dass Anpassungsprozesse zeitlich verschoben stattfinden.

Im Basisumfang des Arbeitsmarktspiegels werden nur Wirtschaftsabschnitte betrachtet, die eine relativ hohe Aggregationsebene darstellen (vgl. Anhang A1). Besonders vom Mindestlohn betroffene (oder ausgenommene) Branchen müssen aber zum Teil auf einer tieferen Ebene der Wirtschaftszweigklassifikation abgegrenzt werden (vgl. Anhang A2 und A3). Beispielsweise müssen Personen in der Fleischwirtschaft auf Ebene der Wirtschaftsunterklasse (5-Steller) identifiziert werden. Über die verschiedenen Unterteilungen der Wirtschaftszweige können somit die interessierenden Dimensionen festgelegt werden.

Eine notwendige Einschränkung der auszuweisenden Merkmalskombinationen ergibt sich durch die verbleibenden Fallzahlen. Je detaillierter nach Merkmalen unterschieden wird, desto wahrscheinlicher ist es, dass gegebene Werte anonymisiert werden müssen. Ein extremes Beispiel wäre die Ausweisung von Personen nach Arbeitsort auf Kreisebene und nach Alter. Aufgrund der schwierigen Darstellung einerseits und zu geringer Fallzahlen in den einzelnen Zellen andererseits (beispielsweise 18-jährige geringfügig Beschäftigte in einem bevölkerungsarmen Land-

kreis) kann eine solche Darstellung im Arbeitsmarktspiegel nicht realisiert werden. Weitere Einzelheiten zu den darstellbaren Merkmalskombinationen enthält der folgende Abschnitt 10.6.

10.6 Das Datentool

Der Arbeitsmarktspiegel besteht aus dem vorliegenden Bericht und einem begleitenden Datentool, das neben dem im Bericht enthaltenen Datenmaterial zusätzliche Indikatoren enthält, die das ganze Spektrum des Arbeitsmarktspiegels abdecken.

Beschäftigungsform

Prinzipiell können für die Zustände des Arbeitsmarktspiegels innerhalb des Datentools Bestände, Veränderungen und Übergänge ausgewiesen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Beschäftigten ohne SGB-II-Leistungsbezug in Zustand 1 nur eine Teilmenge der Beschäftigten insgesamt darstellen (vgl. Abbildung 10.1). Für die Darstellung der Gesamtbeschäftigung ist es daher nötig, Bestände sowie Zu- und Abgänge für die Summe der Zustände 1 und 2, d.h. für Beschäftigte mit oder ohne SGB-II-Leistungsbezug, auszuweisen. Um das Datentool einerseits möglichst informativ zu gestalten, andererseits aber Redundanzen zu vermeiden, sind lediglich Informationen über die Beschäftigung insgesamt und über beschäftigte SGB-II-Leistungsbezieher (Zustand 2) direkt abrufbar. Dies bedeutet, dass für Beschäftigte ohne SGB-II-Leistungsbezug (Zustand 1) weder Bestände noch Zu- und Abgänge extra ausgewiesen werden. Dieser Zustand dient vor allem der Betrachtung von Übergängen von Beschäftigten in die anderen drei Arbeitsmarktzustände. Bestände und Zu- und Abgänge können aber dennoch bei Bedarf als Differenz aus den obigen Kategorien abgeleitet werden.

Basisumfang

Der Aufbau im Datentool folgt einer festgelegten Reihenfolge, die mithilfe der Übersicht in Tabelle 10.2 nachvollzogen werden kann. Bei den Beständen bzw. Zu- und Abgängen ist der Aufbau relativ ähnlich. Bei den Beschäftigten gibt es die in Abschnitt 10.5 beschriebenen drei Beschäftigungskategorien auf Ebene 1. Bei den Nichtbeschäftigten in Zustand 3 und Zustand 4 existiert keine Beschäftigungsform, es werden auf Ebene 1 immer alle Personen ausgewählt. Die Merkmalsebenen 2 und 3 gestalten sich für alle Zustände gleich. Der einzige Unterschied besteht darin, dass bei den Nichtbeschäftigten kein Wirtschaftsabschnitt vorhanden ist. Auf Ebene 2 steht immer der regionale Bezug (Auswahl von Ost- und Westdeutschland oder Bundesländer). Wird keine Regionalauswahl getroffen, wird der Wert für Deutschland insgesamt ausgewiesen. Auf der untersten Ebene 3 kann eine der Kategorien Alter, Geschlecht, Wirtschaftszweig und Beruf einzeln ausgegeben werden.

¹⁹ Ein Abgleich mit der Verdienststrukturerhebung des Statistischen Bundesamtes ergab eine hohe Übereinstimmung hinsichtlich der resultierenden Gruppierungen.

Tabelle 10.2: Beispiel einer Auswahl der Merkmalsebenen

Bestand Beschäftigte (insgesamt)		
Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3
ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit geringfügig entlohnter Nebenbeschäftigung ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte	gesamt	gesamt
		Geschlecht
		Alterskategorie
		Wirtschaftsabschnitt
		Berufshauptgruppe
	Ost/West	gesamt
		Geschlecht
		Alterskategorie
		Wirtschaftsabschnitt
		Berufshauptgruppe
	Bundesländer	gesamt
		Geschlecht
		Alterskategorie
		Wirtschaftsabschnitt
		Berufshauptgruppe

Bei Übergängen wird in der Regel nach den Merkmalen des Vormonats ausgewählt, da häufig von Interesse ist, welche Teilgruppen ihre Beschäftigungsform oder ihren Arbeitsmarktstatus ändern. Daneben können Übergänge in ausgewählten Fällen auch danach unterschieden werden, in welche Wirtschaftszweige oder Berufe Personen im Folgemonat übergehen.

Aus Tabelle 10.2 kann beispielsweise die Entwicklung der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten in einzelnen Wirtschaftsabschnitten nach Ost- und Westdeutschland getrennt analysiert werden. Die Wahl von mehreren Kategorien oder Kombi-

nationen in Ebene 2 oder Ebene 3 ist aber nicht möglich. Beispielsweise kann nicht die Kombination aus Geschlecht und Wirtschaftsabschnitt ausgewählt werden.

Bei den Übergängen können sowohl Übergänge innerhalb der Gesamtbeschäftigung (Summe aus Zustand 1 und 2) als auch Übergänge zwischen den vier definierten Zuständen betrachtet werden. Es kann also beispielsweise die Anzahl an Übergängen von ausschließlich geringfügiger Beschäftigung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgewiesen werden. Dieser Übergang kann aber noch weiter nach Region (z. B. Ost-/ Westdeutschland) und Geschlecht unterteilt werden (vgl. Tabelle 10.3).

Tabelle 10.3: Beispiel für einen Übergang innerhalb der Beschäftigung

Übergänge innerhalb der Beschäftigung				
von			nach	
Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 1	Ebene 2
Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte	Ost/West	Geschlecht	Ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	gesamt

Tabelle 10.4 zeigt beispielhaft die Übergänge von beschäftigten Leistungsbeziehern (Zustand 2) in reine Beschäftigung (Zustand 1) nach Alterskategorien.

Tabelle 10.4: Beispiel für einen Übergang zwischen zwei Zuständen

Übergänge von Zustand 2 in Zustand 1				
von			nach	
Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 1	Ebene 2
Beschäftigte mit SGB-II-Leistungsbezug	Gesamtdeutschland	Alterskategorien	Beschäftigte ohne SGB-II-Leistungsbezug	gesamt

Die Beispiele in Tabelle 10.3 und Tabelle 10.4 haben sich im Rahmen der Beschäftigung bewegt. Übergänge zwischen Beschäftigung und Nichtbeschäftigung können aber ebenso betrachtet werden. Folgende Übergänge werden im Arbeitsmarktspiegel dargestellt (vgl. auch Pfeile in Abbildung 10.1):

- Übergänge zwischen Zustand 1 und Zustand 3
- Übergänge zwischen Zustand 1 und Zustand 4
- Übergänge zwischen Zustand 2 und Zustand 3

Beispielhaft kann wie in Tabelle 10.5 eine Auswahl getroffen werden, bei der der Wechsel von Beschäftigung mit SGB-II-Leistungsbezug (Zustand 2) in reinen SGB-II-Leistungsbezug (Zustand 3) nach Geschlecht betrachtet werden kann.

Bestände, Zu-, Ab- und Übergänge können auch nach Spezialgruppen ausgewiesen werden. Beispielsweise kann man sich die Branchen mit Ausnahme vom Mindestlohn nach Ost- und Westdeutschland ausgeben lassen.

10.7 Hochrechnung und Darstellung der Zeitreihen

Hochrechnung

Am aktuellen Datenrand des Arbeitsmarktspiegels muss aufgrund von Meldeverzögerungen eine Hochrechnung der vorläufigen Meldungen erfolgen. Meldeverzögerungen entstehen dadurch, dass Meldungen über Beschäftigungsverhältnisse, Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug der Bestands- und Bewegungszahlen erst mit einer gewissen Wartezeit als vollständig betrachtet werden können (vgl. Tabelle 10.1). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für Beschäftigungsinformationen noch nicht die Wartezeit von sechs Monaten erreicht ist.

Allgemein werden bei der Hochrechnung die unvollständigen Bestände (Zugänge, Abgänge, Übergänge) mithilfe eines Faktors korrigiert. Im Arbeitsmarktspiegel wird dieser Faktor mithilfe einer Regressions-schätzung ermittelt. Dabei werden Abweichungen zwischen den vorläufigen und finalen Werten aus der Vergangenheit verwendet um den aktuellen Faktor zu prognostizieren. Im Einzelnen gehen die Abweichungen aus dem Vorjahr (12 Monate Verzögerung) und dem Jahr davor (24 Monate Verzögerung) in die Schätzung mit ein. Am Ende wird dann der unvollständige Bestand mit dem geschätzten Faktor multipliziert.²⁰

Tabelle 10.5: Beispiel für einen Übergang in Nicht-Beschäftigung

Übergänge von Zustand 2 in Zustand 3				
von			nach	
Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 1	Ebene 2
Beschäftigte mit SGB-II-Leistungsbezug	Gesamt	Geschlecht	Nicht-Beschäftigte mit SGB-II-Leistungsbezug	gesamt

²⁰ Nähere Informationen zur Hochrechnung finden sich im Dokument *Datenanhang*.

Nicht alle Zeitreihen sind für die Hochrechnungen gleichermaßen geeignet. Dies liegt daran, dass für feingliedrigere Betrachtungen die Genauigkeit der Prognosen abnimmt. Grund ist, dass Zufallsschwankungen bei kleineren Aggregaten deutlich stärker ins Gewicht fallen. Aus diesem Grund wurde ein Qualitätskriterium definiert, das eine Einschätzung zur Abweichung von prognostizierten zu tatsächlichen Werten geben soll. Es ist unter dem Gesichtspunkt zu wählen, dass eine Hochrechnung nur dann sinnvoll ist, wenn der zu erwartende Fehler überschaubar bleibt. Der tolerierte Bereich darf hierbei aber auch nicht zu eng gefasst werden, da ein gewisser Fehlerbereich nicht vermeidbar ist.²¹ Zeitreihen, die das gewählte Qualitätskriterium nicht einhalten, werden im Arbeitsmarktspiegel nicht hochgerechnet. Die ausgewiesenen Reihen enden dementsprechend schon früher. Werte, die in den Zeitreihen hochgerechnet werden, werden in den Darstellungen gestrichelt dargestellt.

Saisonbereinigung

Die Datenbasis des Arbeitsmarktspiegels wird mit saisonbereinigten Zeitreihen ergänzt, damit im Datentool sowohl der tatsächliche als auch der um saisonale Einflüsse bereinigte Verlauf betrachtet werden kann. Hierbei wird das von der amerikanischen Statistikbehörde U.S. Census Bureau entwickelte Verfahren X13-ARIMA genutzt.²²

Indexierung

Neben der Saisonbereinigung ist die Indexierung einer Zeitreihe ein weiteres Mittel um Veränderungen besser darstellen zu können. Dies ist vor allem für den Vergleich mehrerer Gruppen von Vorteil, da hier absolute, unterschiedlich große Datenreihen anschaulich präsentiert werden können (vgl. Abbildung 6.2). Um dies zu ermöglichen, wird ein bestimmter Zeitpunkt in jeder Datenreihe auf den Basiswert 100 gesetzt. Alle anderen Werte einer Zeitreihe ergeben sich dann in prozentualer Relation zum jeweiligen Basiswert. Im Arbeitsmarktspiegel ist dies der 31.12.2013, ein Jahr vor Einführung des Mindestlohns.

Geheimhaltung

Für den Arbeitsmarktspiegel gilt der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung. Daher ist bei der Darstellung sicherzustellen, dass weder eine direkte noch eine indirekte Offenlegung von Einzelangaben erfolgt. Mit einer indirekten Offenlegung ist gemeint, dass anonymisierte Werte durch Vergleich mit anderen ausgegebenen Werten aufgedeckt werden könnten. Die Anonymisierung geschieht im Rahmen des Arbeitsmarktspiegels insbesondere durch die Wahl einer ausreichend hohen Aggregationsebene der Untergruppen. Diese wurde auf 20 Personen pro Auswahl festgelegt. Für die Darstellung hat dies zur Folge, dass Zeitreihen zum Teil wegen zu geringer Fallzahl nicht oder nur teilweise ausgewiesen werden können.

11 Literatur

Statistik der BA (2013), Klassifikation der Berufe 2010 – Systematisches Verzeichnis: http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_10414/Statischer-Content/Grundlagen/Klassifikation-der-Berufe/KldB2010/Systematik-Verzeichnisse/Systematik-Verzeichnisse.html

Statistisches Bundesamt (2008), Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) mit Erläuterungen: <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/GueterWirtschaftsklassifikationen/Content75/KlassifikationWZ08.html>

U.S. Census Bureau (2015), X-13ARIMA-SEATS Reference Manual, Version 1.1: <http://www.census.gov/srd/www/x13as/>

A Anhang

A1. Aggregationsebenen der Merkmalsgruppen

Beschäftigungsform

- ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
- sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit geringfügig entlohnter Nebenbeschäftigung
- ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte

Altersgruppen

- unter 18 Jahre
- 18 bis unter 25 Jahre
- 25 bis unter 50 Jahre
- 50 bis unter 55 Jahre
- über 55 Jahre

Geschlecht

- männlich
- weiblich

Regionalauswahl

- Ost-/Westdeutschland
- Bundesland

Wirtschaftsabschnitt (vgl. Statistisches Bundesamt (2008))

- A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- C Verarbeitendes Gewerbe
- D Energieversorgung

²¹ Das Qualitätskriterium für die Hochrechnung wurde auf Basis der bisherigen Untersuchungen so gewählt, dass der Mittelwert der absoluten prozentualen Abweichungen (Mean Absolute Percentage Error – MAPE) der jeweiligen Datenreihe in der Vergangenheit nicht mehr als zwei % betragen durfte.

²² Dieses Verfahren wird in verschiedenen Veröffentlichungen auch vom Statistischen Bundesamt und der Statistik der BA verwendet.

- E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
- F Baugewerbe
- G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
- H Verkehr und Lagerei
- I Gastgewerbe
- J Information und Kommunikation
- K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- L Grundstücks- und Wohnungswesen
- M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
- N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
- O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
- P Erziehung und Unterricht
- Q Gesundheits- und Sozialwesen
- R Kunst, Unterhaltung und Erholung
- S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
- T Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
- U Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

Weiterführende Informationen:

Statistisches Bundesamt (2008), Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) mit Erläuterungen: <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/GueterWirtschaftsklassifikationen/Content75/KlassifikationWZ08.html>

Berufshauptgruppe (vgl. Statistik der BA (2013))

- 11 Land-, Tier- und Forstwirtschaftsberufe
- 12 Gartenbauberufe und Floristik
- 21 Rohstoffgewinnung und -aufbereitung, Glas- und Keramikherstellung und -verarbeitung
- 22 Kunststoffherstellung und -verarbeitung, Holzbe- und -verarbeitung
- 23 Papier- und Druckberufe, technische Mediengestaltung
- 24 Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe
- 25 Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe
- 26 Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe
- 27 Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe

- 28 Textil- und Lederberufe
- 29 Lebensmittelherstellung und -verarbeitung
- 31 Bauplanungs-, Architektur- und Vermessungsberufe
- 32 Hoch- und Tiefbauberufe
- 33 (Innen-)Ausbauberufe
- 34 Gebäude- und versorgungstechnische Berufe
- 41 Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe
- 42 Geologie-, Geografie- und Umweltschutzberufe
- 43 Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe
- 51 Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)
- 52 Führer/innen von Fahrzeug- und Transportgeräten
- 53 Schutz-, Sicherheits- und Überwachungsberufe
- 54 Reinigungsberufe
- 61 Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe
- 62 Verkaufsberufe
- 63 Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe
- 71 Berufe in Unternehmensführung und -organisation
- 72 Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung
- 73 Berufe in Recht und Verwaltung
- 81 Medizinische Gesundheitsberufe
- 82 Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik
- 83 Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie
- 84 Lehrende und auszubildende Berufe
- 91 Sprach-, literatur-, geistes-, gesellschafts- und wirtschaftswissenschaftliche Berufe
- 92 Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe
- 93 Produktdesign und kunsthandwerkliche Berufe, bildende Kunst, Musikinstrumentenbau
- 94 Darstellende und unterhaltende Berufe
- 01 Angehörige der regulären Streitkräfte

Weiterführende Informationen:

Statistik der BA (2013), Klassifikation der Berufe 2010 – Systematisches Verzeichnis: http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_10414/Statistischer-Content/Grundlagen/Klassifikation-der-Berufe/KldB2010/Systematik-Verzeichnisse/Systematik-Verzeichnisse.html

A2. Ausgewählte BranchenBranchen mit Ausnahmeregelungen beim Mindestlohn zum 01.01.2015

Branche	Zeitraum	Mindestlohn in Euro West/Ost (ohne Berlin)
Land- und Forstwirtschaft/Gartenbau	01.01.15 – 31.12.15 ab 01.01.2016	7,40 / 7,20 8,00 / 7,90
Friseurhandwerk	01.08.14 – 31.07.15	8,00 / 7,50
Fleischwirtschaft	01.08.14 – 30.11.14 01.12.14 – 01.10.15	7,75 / 7,75 8,00 / 8,00
Arbeitnehmerüberlassung	01.04.14 – 31.03.15 01.04.15 – 31.05.16 ab 01.06.2016	8,50 / 7,86 8,80 / 8,20 9,00 / 8,50
Textil- und Bekleidungsindustrie	01.01.15 – 01.01.16 01.01.16 – 01.01.17	8,50 / 7,50 8,50 / 8,25

Ausgewählte Niedriglohnbranchen

- Herstellung von Back- und Teigwaren
- Einzelhandel
- Betrieb von Taxis
- Beherbergung
- Private Wach- und Sicherheitsdienste
- Gastronomie
- Call Center
- Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
- Kosmetiksalons
- Private Haushalte und Haushaltspersonal

A3. Abgrenzung der Wirtschaftszweige der BranchenBranchen mit Ausnahmeregelungen beim Mindestlohn zum 01.01.2015

Bezeichnung	Wirtschaftszweigklassifikation
Land- und Forstwirtschaft/Gartenbau	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten (Wirtschaftsabteilung 01) Forstwirtschaft und Holzeinschlag (Wirtschaftsabteilung 02) Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen (Wirtschaftsgruppe 813)
Friseurhandwerk	Frisörsalons (Wirtschaftsunterklasse 96021)
Fleischwirtschaft	Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel) (Wirtschaftsunterklasse 10110) Schlachten von Geflügel (Wirtschaftsunterklasse 10120) Fleischverarbeitung (Wirtschaftsunterklasse 10130)
Arbeitnehmerüberlassung	Befristete Überlassung von Arbeitskräften (Wirtschaftsunterklasse 78200) Sonstige Überlassung von Arbeitskräften (Wirtschaftsunterklasse 78300)
Textil- und Bekleidungsindustrie	Herstellung von Textilien (Wirtschaftsabteilung 13) Herstellung von Bekleidung (Wirtschaftsabteilung 14)

Ausgewählte Niedriglohnbranchen

Bezeichnung	Wirtschaftszweigklassifikation
Herstellung von Back- und Teigwaren	Herstellung von Back- und Teigwaren (Wirtschaftsgruppe 107)
Einzelhandel	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) (Wirtschaftsabteilung 47)
Betrieb von Taxis	Betrieb von Taxis (Wirtschaftsunterklasse 49320)
Beherbergung	Beherbergung (Wirtschaftsabteilung 55)
Private Wach- und Sicherheitsdienste	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien (Wirtschaftsabteilung 80)
Gastronomie	Gastronomie (Wirtschaftsabteilung 56)
Call Center	Call Center (Wirtschaftsgruppe 822)
Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen (Wirtschaftsabteilung 92)
Kosmetiksalons	Kosmetiksalons (Wirtschaftsunterklasse 96022)
Private Haushalte und Haushaltspersonal	Private Haushalte mit Hauspersonal (Wirtschaftsabteilung 97)

KURZFASSUNG:

1 Ziele des Arbeitsmarktspiegels

Zum 1. Januar 2015 wurde in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt. Der Arbeitsmarktspiegel beschreibt vor dem Hintergrund dieser Einführung wichtige Entwicklungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt.

Der Bericht ist dabei in erster Linie beschreibend und dient der frühzeitigen Information über neueste Arbeitsmarktentwicklungen. Er kann eine umfangreiche, wissenschaftliche Evaluation des Mindestlohngesetzes nicht ersetzen.

Der Arbeitsmarktspiegel stützt sich auf einen neuartigen, vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung auf Grundlage der Datenbestände der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) entwickelten Datensatz, der einen speziell auf die Einführung des Mindestlohns zugeschnittenen Blickwinkel zulässt. Er bildet somit eine wichtige Ergänzung zur amtlichen Statistik.

Im Folgenden wird die Entwicklung mehrerer Arbeitsmarktindikatoren vor und nach Einführung des Mindestlohns aufgezeigt. Hierzu zählen insbesondere Indikatoren zur Beschäftigung, aber auch zu weiter aufgliederbaren Arbeitsmarktzuständen, in denen sich Personen befinden können (z. B. Beschäftigung bei gleichzeitigem Leistungsbezug). Abschließend erfolgt eine kurze Diskussion branchen- und regionenspezifischer Ergebnisse.

Dieses Dokument stellt die Kurzfassung des Arbeitsmarktspiegels dar. Für weitere Ergebnisse und Erläuterungen wird auf die Langfassung des Berichts verwiesen.

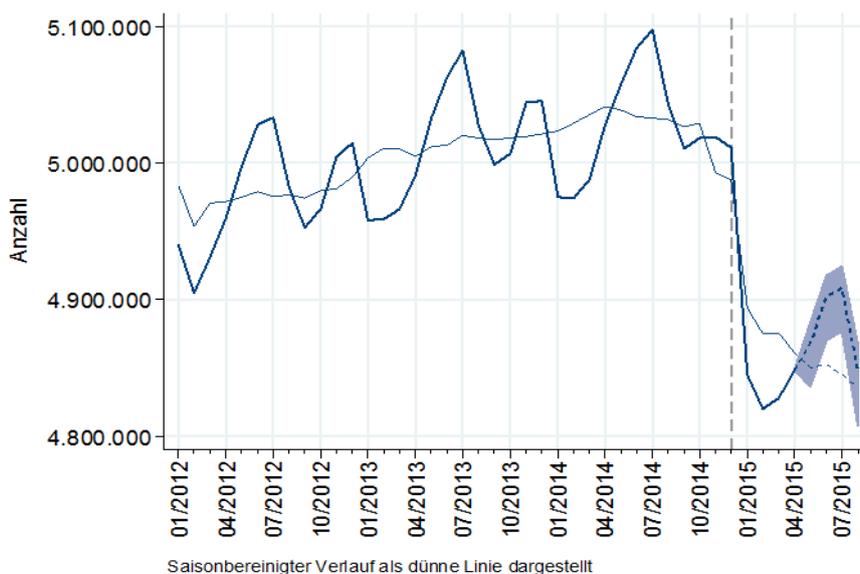
2 Beschäftigung insgesamt

Die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns fiel in eine Phase robusten wirtschaftlichen Wachstums. Das reale Bruttoinlandprodukt wuchs 2014 um 1,6 %, und auch die Prognosen für das Jahr 2015 waren im Vorfeld positiv und lagen im Bereich von 1,0 %²³. Damit einher ging ein kontinuierlicher Anstieg der Beschäftigung insgesamt, der aktuell anhält (vgl. Abbildung 1). Für Mai 2015 und aktuellere Monate liegen zwar noch keine endgültigen Daten vor, es lassen sich aber auf Basis der bislang eingegangenen Meldungen Hochrechnungen erstellen (als gestrichelte Linien dargestellt).

3 Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Der positiven Gesamtbeschäftigung gegenüber fällt eine negative Entwicklung bei ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten auf. Wie in Abbildung 2 zu erkennen ist, sinkt die Anzahl ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigter bereits vor der Mindestlohneinführung etwas ab, zwischen 31.12.2014 und 31.01.2015 dann noch einmal deutlich. Die Anzahl ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigter sank zum 31. Januar 2015 im Vergleich zum Vormonat um etwas mehr als 160 000 Personen (ca. 3,3 %), wovon etwa 95 000 (1,9 %) nicht durch saisonale Muster erklärt werden können. Zwar nimmt zum Frühjahr die Anzahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Personen wieder zu, jedoch bleibt dieser Anstieg unterhalb der im Rahmen der saisonalen Entwicklung erwarteten Zunahme.

Abbildung 1: Beschäftigte und Beschäftigungsverhältnisse insgesamt (ohne kurzfristig Beschäftigte)



²³ Prognose laut Jahresgutachten 2014/2015 des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Abbildung 2: Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte

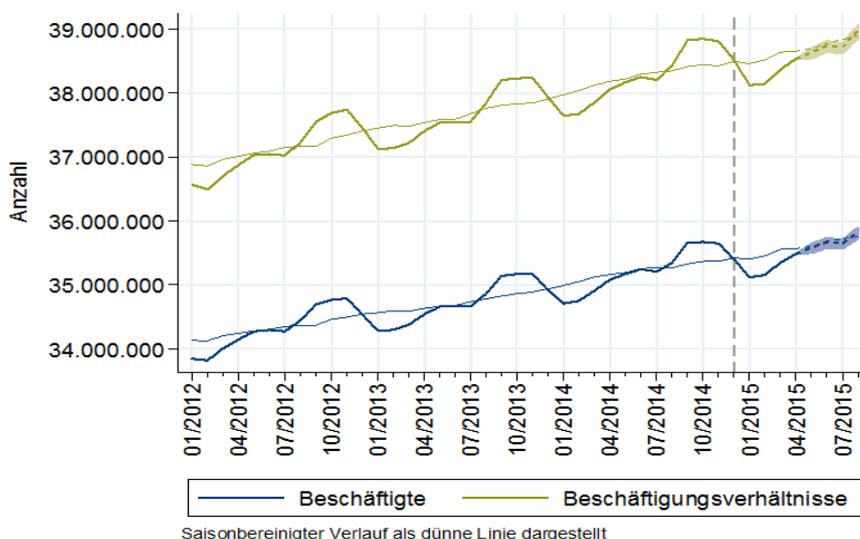


Tabelle 1: Ab- und Übergänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung zum 31.01.2015

Ab- und Übergänge	Anzahl Personen zum 31.01.2015	Differenz zum 31.01.2014	Prozentuale Veränderung zum 31.01.2014
Übergänge in andere Beschäftigungsformen			
in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	103300	51810	+101 %
in im Nebenjob geringfügig entlohnte Beschäftigung	43720	6010	+16 %
Übergänge in Arbeitslosigkeit/Leistungsbezug			
in ausschließlich SGB-II-Leistungsbezug	45550	3960	+10 %
in ausschließlich Arbeitslosigkeit/Leistungsbezug SGB III	11890	10	+0 %
Ziel unbekannt	252150	40270	+19 %
Abgänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung insgesamt	456620	102060	+29 %

4 Umwandlung von geringfügig entlohnter Beschäftigung

Die kontinuierlich positive Entwicklung der Gesamtbeschäftigung bei gleichzeitigem Rückgang von geringfügig entlohnter Beschäftigung wirft die Frage auf, ob es sich um einen reinen Wegfall geringfügig entlohnter Beschäftigung handelt, oder ob diese in andere Beschäftigungsformen umgewandelt worden ist. Es zeigt sich, dass sich der Rückgang durch erhöhte Abgänge, nicht aber verminderte Zugänge erklären lässt. Tabelle 1 stellt diese gesteigerten Abgänge im

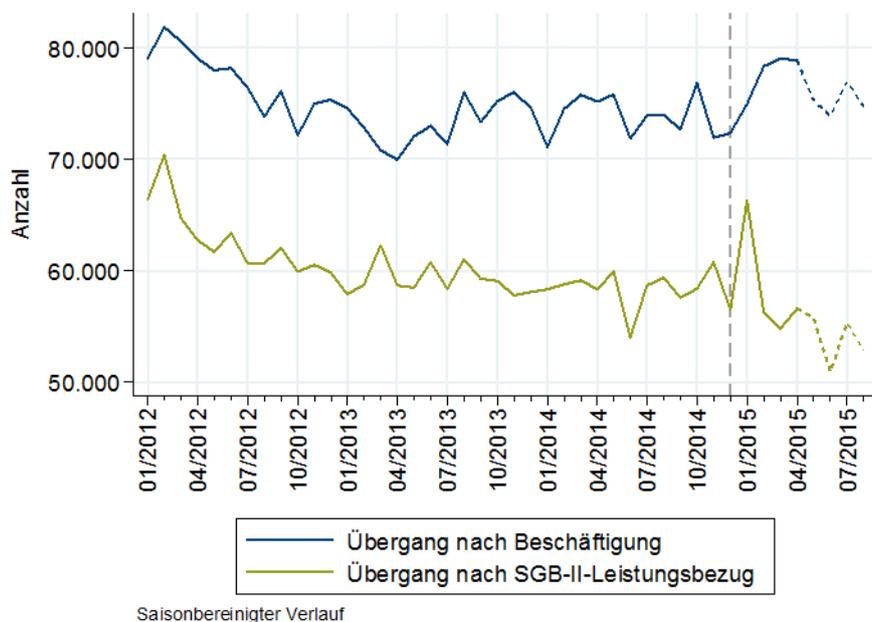
Januar 2015 im Vergleich zum Vorjahr dar und gliedert sie nach den jeweiligen Zielzuständen auf dem Arbeitsmarkt auf.

Insgesamt betrachtet lässt sich festhalten, dass sich die Steigerung etwa zur Hälfte durch Übergänge in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und zu etwa 40 % durch Abgänge mit unbekanntem Ziel erklären lässt. Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen die Person beispielsweise durch die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, eine vorübergehende oder dauerhafte Nichterwerbstätigkeit (ohne SGB

II/III-Leistungsbezug), eine Arbeitsaufnahme im Ausland oder Eintritt in den Ruhestand nicht länger durch die Bundesagentur für Arbeit erfasst wird.

Übergänge in Arbeitslosigkeit bzw. Leistungsbezug tragen hingegen kaum zum Anstieg bei.

Abbildung 3: Übergänge von beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehern (Zustand 2) in reine Beschäftigung (Zustand 1) und reinen SGB-II-Leistungsbezug (Zustand 3)



5 Beschäftigte Leistungsbezieher

In der Diskussion um den Mindestlohn wurde besonders die Gruppe der Beschäftigten thematisiert, deren Erwerbseinkommen nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreicht. Nach Mindestlohneinführung ging die Zahl der beschäftigten Leistungsbezieher saisonbereinigt um 12 000 zurück. Betrachtet man die Übergänge dieser Gruppe (Abbildung 3), so fällt sowohl ein erhöhter Übergang in reinen Leistungsbezug als auch in reine Beschäftigung auf, wobei die absoluten Erhöhungen gemessen an den Beständen relativ gering sind.

6 Entwicklung der geringfügig entlohnten Beschäftigung nach Personenmerkmalen

Zwischen den Geschlechtern unterscheidet sich die Beschäftigungsentwicklung kaum. So sinkt die Anzahl von Männern und Frauen in ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung zum Januar 2015 in einem ähnlichen Verhältnis. Da rund zwei Drittel der geringfügig entlohnten Beschäftigten Frauen sind, fällt der absolute Rückgang unter den weiblichen Beschäftigten jedoch größer aus.

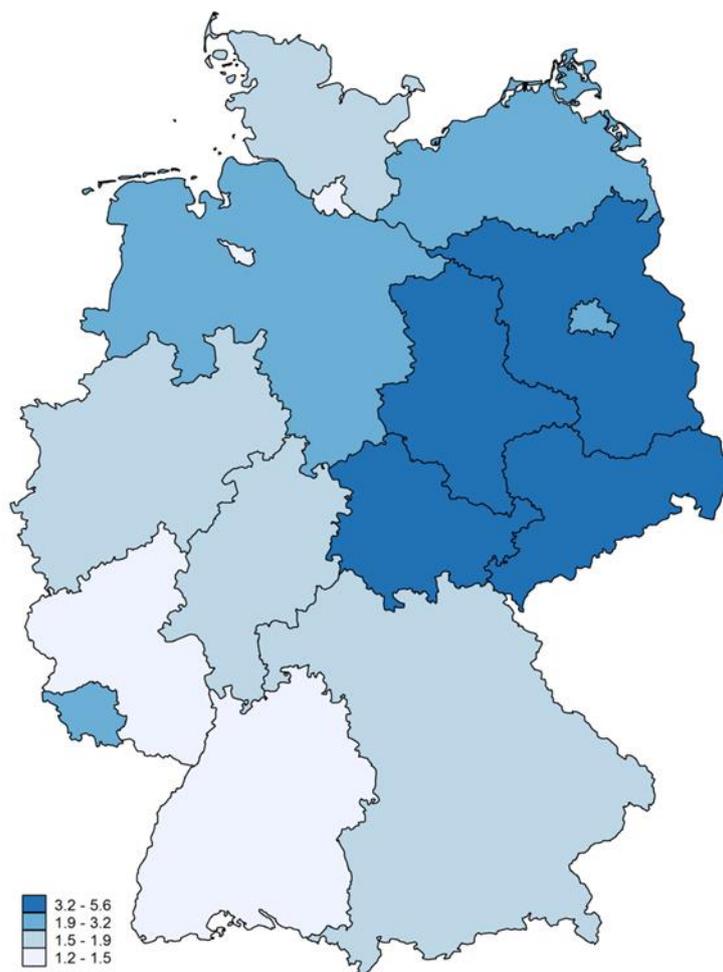
Betrachtet man die Entwicklung ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung nach Altersgruppen, so lässt sich ebenfalls kein nennenswerter Unterschied zwischen jüngeren und älteren Beschäftigten

nach Einführung des Mindestlohns beobachten. Für alle Altersgruppen zeigt sich der bekannte Rückgang ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigter zum 31.01.2015. Einzig bei der zahlenmäßig kleinsten Gruppe der Unter-18-Jährigen zeigt sich bereits Ende 2014 ein Rückgang an geringfügig entlohnten Beschäftigten.

7 Regionaler Vergleich

Während die allgemeine Beschäftigungsentwicklung in West- und Ostdeutschland sehr ähnlich ausfällt, zeigt sich, dass in den neuen Bundesländern – in denen ein niedrigeres Lohnniveau als in Westdeutschland herrscht – ein vergleichsweise stärkerer Rückgang ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung stattfindet. Relativ zur Anzahl ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigter am 31.12.2014 sinkt dabei der Bestand in Ostdeutschland zum Januar 2015 saisonbereinigt um ca. 3,9 %, während der entsprechende Rückgang in Westdeutschland nur etwa 1,6 % beträgt. Dies bestätigt sich auch bei einem Blick auf die einzelnen Bundesländer (vgl. Abbildung 4). Der Rückgang ist tendenziell im Osten und Norden höher. Gleichzeitig zeigt sich im regionalen Vergleich, dass die Umwandlungen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dort am höchsten sind, wo auch die Abgänge aus geringfügiger Beschäftigung am stärksten ausfallen.

Abbildung 4: Rückgang ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung nach Bundesland in % des Vormonats



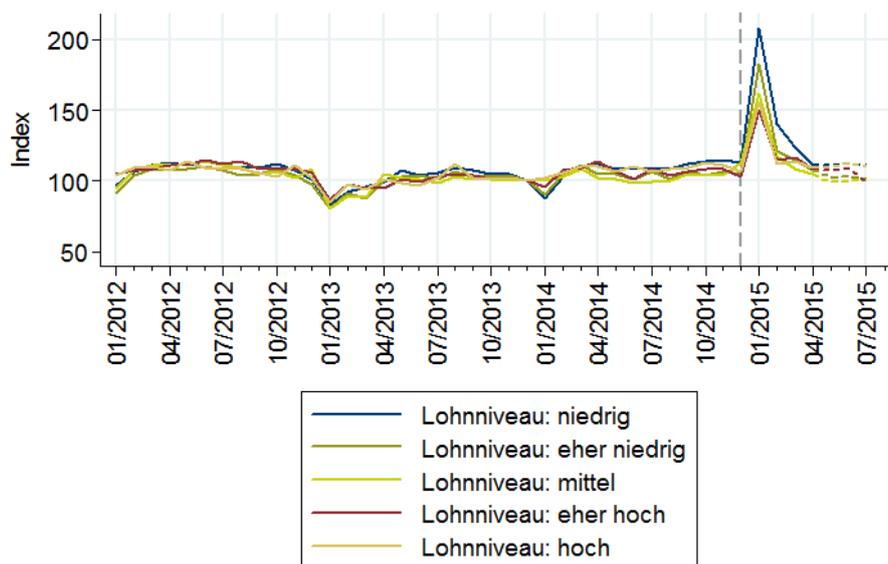
Sais onbereinigte Werte, Kartenmaterial © GeoBasis-DE / BKG 2015

8 Branchenvergleich

Ein ähnliches Bild ergibt sich im Branchenvergleich. Hierzu werden Wirtschaftszweige nach dem Durchschnittslohn sortiert und in Gruppen mit etwa gleich großer Beschäftigungszahl eingeteilt. Dabei zeigt sich, dass in Branchen mit niedrigem Lohnniveau mehr geringfügig entlohnte Beschäftigungen verlorengehen

als in Branchen mit hohem Lohnniveau. Gleichzeitig lässt sich erkennen, dass Anfang 2015 für alle Branchengruppen eine stark erhöhte Anzahl an Übergängen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung stattfindet. Dieser Effekt ist in Niedriglohnbranchen besonders stark ausgeprägt (vgl. Abbildung 5).

Abbildung 5: Übergang aus geringfügig entlohnter Beschäftigung in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Branchenvergleich



Saisonbereinigter Verlauf, indiziert zum Basiswert 31.12.2013